

Amtsblatt Chemnitz

Bürgerbeteiligung S.2

Der Verkehrsentwicklungsplan 2040 steht zur Debatte – Chemnitzer nach Meinung gefragt.

Nahversorgung S.2

Bis zum 1. Januar können die Chemnitzer den Online-Fragebogen ausfüllen.

Sicheres Fest S.3

Die Chemnitzer Feuerwehr gibt zehn wertvolle Tipps für ein feuerfreies Weihnachtsfest.

Neue Kurse S.4

Das neue Kursprogramm der Chemnitzer Volkshochschule ist ab sofort online.

Ratssitzung S.5

Was in der letzten Stadtratssitzung 2020 beschlossen wurde, finden Sie hier.

Zentrum für Fachkräftesicherung ab 2021 in Chemnitz

Der Freistaat Sachsen plant für das kommende Jahr die Gründung des Zentrums für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (kurz: ZEFAS) in Chemnitz.

Ziel der Einrichtung soll sein, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Fachkräftesicherung und Gestaltung guter Arbeitsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen und Beschäftigte passgenau und aus einer Hand anbieten zu können.

»Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen sind die Beschäftigten der entscheidende Erfolgsfaktor«, sagt Sachsens Wirtschaftsminister Martin Dulig. »Durch Wertschätzung, gute Arbeitsbedingungen, Entwicklungsmöglichkeiten und nicht zuletzt einen guten Lohn gewinnen und halten wir die Fachkräfte.

Das ZEFAS wird als zentrale Service-stelle in Sachsen heimische Unternehmen bei der Fachkräftesicherung und -gewinnung begleiten und unterstützen. Wir können dort alle Angebote zum Thema Fachkräfte unter einem Dach vereinen«, so Dulig weiter.

Zu den Aufgaben des ZEFAS zählen eine verstärkte Beratung bei Aus- und Weiterbildungsfragen, eine verbesserte Arbeitsfähigkeit und Arbeitgeberattraktivität durch gezielte Vernetzung und Beratung sowie die Ko-



Foto: Pixabay

ordination von arbeitsmarktbezogener Zuwanderung und Integration.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Chemnitz ist als Standort für das ZEFAS perfekt geeignet. Wir sind bekannt als Stadt der Arbeit.

Doch der Umbruch in der Wirtschaft, zum Beispiel in der Automobilindustrie, stellt uns vor große Herausforderungen. Der Umbruch wird auch an den Beschäftigten nicht vorbeige-

hen. Neue Fähigkeiten werden gebraucht und das muss aktiv und gemeinsam mit den Beschäftigten und Unternehmen angegangen werden. Die Ansiedlung des ZEFAS in Chemnitz unterstreicht, dass wir als Stadt ein Zentrum für gute Arbeit sind und bleiben werden. Gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen wird von hier aus in die Zukunft gedacht.

Denn Chemnitz ist wie ein Brennglas

für die Entwicklung Sachsens und wir haben mit der Technischen Universität Chemnitz, der Arbeitsagentur, der IHK und der HWK sowie unserer eigenen Wirtschaftsförderung, CWE, viele wichtige Akteure direkt vor Ort. ZEFAS kann hier ganz konkrete Handlungskonzepte für ganz Sachsen entwickeln und erproben. Und das kommt am Ende allen zu Gute, die in Sachsen leben und arbeiten.«

Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze

Am Donnerstag, den 7. Januar 2021, findet von 16 bis 18 Uhr die nächste Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters Sven Schulze statt.

Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Teilnahme an der Bürgersprechstunde momentan ausschließlich online oder telefonisch möglich. Während der Bürgersprechstunde können sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen direkt an den Oberbürgermeister wenden und Rückfragen stellen.

Die Dauer der einzelnen Gespräche beträgt rund 10 Minuten.

Die Anmeldung zur Bürgersprechstunde ist am Montag, den 4. Januar 2021, von 10 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 0371 488 1512 möglich. Auch können sich Interessierte ganztägig per E-Mail unter buergerbuero@stadt-chemnitz.de anmelden.

Die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters, die an jedem ersten Donnerstag im Monat angeboten wird, findet bis auf Weiteres online und telefonisch statt.

Neue Regelungen für Kita-Betreuung

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und Covid-19 werden die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Hortbetreuung an Grund- und Förderschulen in der Stadt Chemnitz geschlossen.

Zur Umsetzung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege/Horten im Zeitraum 14. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 trifft die Stadt Chemnitz folgende Festlegungen:

Eine Notbetreuung wird nur dann gesichert, wenn

1. beide Sorgeberechtigte oder der alleinige Sorgeberechtigte oder in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte gemäß der Anlage 1 der Corona-Schutz-Verordnung beruflich tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.

2. nur einer der Personensorgebe-

rechtigten gemäß der Anlage 2 der Corona-Schutz-Verordnung beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie die Betreuung durch einen anderen Sorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann oder

3. das Jugendamt aufgrund andernfalls drohender Kindeswohlgefährdung die Notwendigkeit einer Notbetreuung feststellt.

– weiter auf Seite 2

Öffnungszeiten Corona-Ambulanz

Die Corona-Ambulanz der Kassenärztlichen Vereinigung in der Hermann-Plöge-Straße 6, 09120 Chemnitz hat wochentags von 16 bis 19 Uhr und sonntags von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Es kann zu Wartezeiten kommen.

www.chemnitz.de/coronavirus

Ministerpräsident Michael Kretschmer auf Informationsbesuch



Ministerpräsident Michael Kretschmer informierte sich in der vergangenen Woche vor Ort über die Arbeit des Kontakt-Verfolgungsteams im Chemnitzer Gesundheitsamt. Die Verwaltungsleiterin des Gesundheitsamtes Cornelia Utech, Sozial-Bürgermeister Ralph Burghart, Ministerpräsident Michael Kretschmer und Oberbürgermeister Sven Schulze im Foyer des Moritzhofes (v.li.) im Austausch.

Foto: Kristin Schmidt

Bürgerbeteiligung zum Verkehrsentwicklungsplan

Weil Verkehr Einfluss auf alle Einwohner und Gäste einer Stadt sowie Auswirkungen auf deren Aktivitäten und Wohlbefinden hat, ist das Ziel der Stadt Chemnitz, den Verkehrsentwicklungsplan 2040 (VEP 2040) mit einer breiten Akzeptanz zu versehen. Es ist geplant, mit möglichst vielen Chemnitzern zum Entwurf des VEP 2040 ins Gespräch zu kommen, Meinungen abzuholen und Kritikpunkte zu besprechen.

Um diesen wichtigen Austausch unter Berücksichtigung der pandemischen Lage in Chemnitz zu ermöglichen, wurden der Bürgerratschlag und das Treffen des Interessensnetzwerkes digital veranstaltet. Für den Bürgerratschlag wurden im Oktober insgesamt 1.000 Chemnitzer*innen mittels einer Zufallsstichprobe aus dem Melderegister ausgewählt und angeschrieben. Allen Angesprochenen wurde die Möglichkeit eröffnet, sich aktiv in den Diskussionsprozess einzubringen. Die Teilnahme am Bürgerratschlag war freiwillig. Dass rund 5 Prozent der zufällig Ausgewählten ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bekundeten, verdeutlicht das große Interesse an den



Der Verkehrsentwicklungsplan für Chemnitz bis 2040 steht zur Diskussion.

Foto: Kristin Schmidt/Archiv

Themen Mobilität und Verkehrsplanung. Der Bürgerratschlag fand als Videokonferenz Ende November statt. Über dreißig Teilnehmer*innen hatten sich eingewählt, um in einer fast zweistündigen Diskussion ihre Meinung zum Dokument zu tei-

len, Fragen zu stellen und Hinweise zu geben, welche Aspekte noch geschärft werden müssten. Weiterhin fand Anfang Dezember das digitale Treffen mit dem Interessensnetzwerk statt. Eingeladen waren u.a. die Ortsvorsteher der

Ortschaftsräte, Vertreter*innen der Bürgerplattformen, des Gemeinwesens, des Quartiersmanagements sowie weitere Interessengruppen wie die Stadtteilpiloten. All diese Akteurinnen und Akteure, die sich auch Fragen der verkehrli-

chen Entwicklung unserer Stadt widmen, wurden als Interessensnetzwerk eingeladen, sich zu den fünf Leitbildern des Verkehrsentwicklungsplanes zu äußern und mit den Verantwortlichen der Stadt Chemnitz darüber zu diskutieren. Der Einladung zum digitalen Austausch folgten weit über zwanzig Netzwerker*innen. Beide Veranstaltungen behandelten nochmals die Leitbilder aller Aspekte des Verkehrs unserer Stadt. In der Diskussion hatten alle Verkehrsträger – vom Fußgängerverkehr über Radfahrer bis zum Güterverkehr – ihren Platz.

Die einzelnen Schwerpunkte werden zusammengefasst und für die weitere Diskussion aufbereitet. Voraussichtlich ab Januar 2021 besteht für alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer die Möglichkeit, sich über die Website sowie das Beteiligungsportal der Stadt Chemnitz mit Meinungen und Hinweisen an der weiteren Diskussion zum Verkehrsentwicklungsplan zu beteiligen. ■ **Der Verkehrsentwicklungsplan 2040 stellt den planerischen Rahmen für die Entwicklung des Verkehrs in Chemnitz bis zum Jahr 2040 dar.** Entwurf: www.chemnitz.de/vep2040

Endspurt bei der Umfrage zur Nahversorgung

Die Stadt Chemnitz hatte am 13. November 2020 die Chemnitzerinnen und Chemnitzer aufgerufen, sich an einer Online-Umfrage zur Nahversorgung zu beteiligen.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass die Teilnahmebereitschaft erfreulich hoch ist. Rund 2.000 Personen haben mitgeteilt, wo und wie häufig sie ihre Waren des täglichen Bedarfs einkaufen und welche Verkehrsmittel dabei zum Einsatz kommen.

Ein Ergebnis der Umfrage ist, dass der Online-Handel bei Lebensmitteln nur eine untergeordnete Rolle spielt.

74,7 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beantworteten die Frage, ob sie Lebensmittel über das Internet oder den Versandhandel



Einkaufen vor Ort ist der Favorit bei den Chemnitzern.

Foto: Pixabay

einkaufen, mit »Nein«. Den Versandhandel selten zu nutzen, gaben 16,3 Prozent an – ab und zu kaufen 6,3 Prozent über das Internet ein.

Das zeigt, welchen hohen Stellenwert der »stationäre« Handel mit Lebensmitteln bei den Einwohnern genießt. Aus den bisherigen Umfra-

geergebnissen geht auch deutlich hervor, in welchen Stadtteilen die Defizite in der Nahversorgung stark betont werden. Das ist in den Stadtteilen Reichenhain und Kapellenberg der Fall. Die Einwohner dieser beiden Stadtteile haben sich sehr rege an der Umfrage beteiligt. Wird der Bevölkerungsanteil bezogen auf die Gesamtbevölkerung betrachtet, gibt es aber auch Stadtteile, deren Bewohner sich eher zurückhaltend an der Umfrage beteiligt haben. Das betrifft etwa die Stadtteile Grüna, Helbersdorf, Morgenleite, Rottluff und das Yorckgebiet.

Einfließen werden die Umfrageergebnisse in die Bestandsanalyse, die für die Fortschreibung des städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes durchgeführt wird. ■

Alle Chemnitzer und Chemnitzerinnen können noch bis zum 1. Januar 2021 die Chance ergreifen und den Online-Fragebogen ausfüllen.

Der Fragebogen kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://mitdenken.sachsen.de/1022145> oder Sie nutzen folgenden QR-Code:



Festlegungen zur Notbetreuung in Kindereinrichtungen

– Fortsetzung von Seite 1

Die Kinder werden während der üblichen Öffnungszeiten in festgelegten Gruppen in ihren Kindertageseinrichtungen betreut.

- Die Trennung der Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter wird aufgehoben.
- Einschränkungen von Öffnungszeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden, um dem anspruchsberechtigten Personenkreis die uneingeschränkte Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeiten zu ermöglichen.
- Kinder in den Kindertagespflegestellen werden während der üblichen Öffnungszeit betreut,

wenn der Anspruch auf Notbetreuung besteht.

- Schulkinder der Klassenstufen 1 bis 4 und der Primarstufe an Förderschulen werden während der Schulzeit am Vormittag von den Lehrern betreut. Eine Hortbetreuung findet zu den regulären Hortbetreuungszeiten statt. Im Zeitraum der Weihnachtsferien übernimmt der Hort gantztägig die Betreuung.
- Eltern können mittels einer Änderungsmeldung die erforderliche Betreuungszeit angeben und zahlen den entsprechenden Elternbeitrag für den Zeitraum der Notbetreuung. Die zu viel gezahlten Elternbeiträge werden im Folgemonat verrechnet.

- Die Einrichtungen organisieren die Bringe- und Abholsituation entsprechend der räumlichen Voraussetzungen. Begegnungen zwischen Eltern/Bevollmächtigten sind zu vermeiden. Während des Bringens und Abholens der Kinder müssen Eltern/Bevollmächtigte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die Eingewöhnung neuer Kinder ist nur möglich, wenn der Anspruch auf Notbetreuung besteht.
- Eltern dokumentieren weiterhin täglich, dass bei ihren Kindern keine Krankheitssymptome von COVID-19 vorliegen. Zur Dokumentation soll das

Muster »Gesundheitsbestätigung« weiterverwendet werden. Dies gilt für Kinder bis zum Vorschulalter.

- Kinder, die typische COVID-Symptome aufweisen, werden nicht betreut, solange kein Negativtest vorliegt. Die Einrichtungsleitung kann bei Zweifel am Gesundheitszustand des Kindes eine Betreuung ablehnen. Die Eltern werden dazu aktenkundig belehrt.
- Derzeit liegen noch keine Entscheidungen des Freistaates Sachsen zum Umgang mit den Elternbeiträgen vor. Weitere Informationen werden umgehend durch die Stadt Chemnitz bekannt gegeben. ■

Impfzentrum startklar

Der Standort für das Impfzentrum in Chemnitz ist im ehemaligen Netto-Markt Wilhelm-Raabe-Str 6. Das gab das Sozialministerium des Freistaates bekannt.

Voraussichtlich zum Jahreswechsel sollen erste Impfdosen zur Verfügung stehen, die Zentren sollen Mitte Januar starten.

Maßgeblich ist die Priorisierung nach Empfehlung der ständigen Impfkommision. Betrieben wird die Einrichtung vom DRK. ■

www.chemnitz.de/coronavirus

Sichere Weihnachtszeit: Zehn Hinweise der Chemnitzer Feuerwehr

Die Advents- und Weihnachtszeit steht vor allem für Besinnlichkeit zu Hause, wobei neben Plätzchen und Punsch auch Kerzen an Adventskränzen und Weihnachtsbäumen nicht fehlen dürfen. Die mögliche Gefahr, die von echten Kerzen ausgeht, wird jedoch nach wie vor unterschätzt.

Neben hohen Sachschäden bringen solche Feuer im schlimmsten Fall auch Personenschäden mit sich.

Bei einem trockenen Weihnachtsbaum dauert es nur 20 Sekunden bis er vollständig in Flammen steht. Nach 90 Sekunden haben ihn die Flammen bereits verzehrt und greifen auf die Umgebung über. Die sicherste Methode ist deshalb die Verwendung von LED-Kerzen mit einem Sicherheitszertifikat. Damit die Advents- und die Weihnachtszeit mit Lichterglanz und Kerzenschein sicher ist, gibt die Feuerwehr Chemnitz zehn Tipps:

1. Lassen Sie Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen – vor allem nicht, wenn Kinder dabei sind. Unachtsamkeit ist die Brandursache Nummer eins!
2. Auch wenn man sie häufiger als sonst verwendet und griffbereit haben möchte: Bewahren Sie Streichhölzer und Feuerzeuge an einem kindersicheren Platz auf.
3. Stellen Sie Kerzen nicht in der Nähe von brennbaren Gegenständen



den (Geschenkpapier, Vorhang) oder an einem Ort mit starker Zugluft auf.

4. Kerzen gehören immer in eine standfeste, nicht brennbare Halterung.
5. Entzünden Sie Kerzen am Weihnachtsbaum von oben nach unten; löschen Sie sie in umgekehrter Reihenfolge ab.
6. Löschen Sie Kerzen an Adventskränzen und am Weihnachtsbaum rechtzeitig, bevor sie heruntergebrannt sind: Tannengrün trocknet

mit der Zeit aus und wird zur Brandgefahr.

7. Wenn Sie echte Kerzen entzünden, stellen Sie ein entsprechendes Löschmittel (Wassereimer, Feuerlöscher) bereit.
8. Achten Sie bei elektrischen Lichterketten darauf, dass Steckdosen nicht überlastet werden. Die elektrischen Kerzen sollten ein Prüfsiegel tragen, das den VDE-Bestimmungen entspricht.
9. Wenn es brennt, versuchen Sie nur dann die Flammen zu löschen,

wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist.

Ansonsten schließen Sie möglichst die Tür zum Brandraum, verlassen (mit Ihrer Familie) die Wohnung und alarmieren die Feuerwehr mit dem Notruf 112.

10. Rauchwarnmelder in der Wohnung verringern das Risiko der unbemerkten Brandausbreitung enorm, indem sie rechtzeitig Alarm geben. Die kleinen Lebensretter gibt es günstig im Fachhandel. ■

Foto:
Karl-Michael Soemer/Pixabay

Parkscheinautomaten wieder verschlossen

Auch in diesem Jahr werden alle städtischen Parkscheinautomaten über Silvester verschlossen. Dies hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Damit Feuerwerkskörper nicht im Ausgabe-fach der Geräte gezündet werden können, werden die Klappen blockiert und so kostenintensive Beschädigungen vermieden. Außer Betrieb sind die Parkscheinautomaten vom 28. Dezember 2020 bis zum 4. Januar 2021. Da während dieser Zeit keine Parkscheine gelöst werden können, ist beim Parken die Parkscheibe einzulegen. Die Länge der zulässigen Parkdauer ist aus der Beschilderung der Parkplätze und der Beschriftung der Automaten ersichtlich. ■

Weihnachtsfrieden zum Jahreswechsel veranlasst

Zwischen dem 23. Dezember 2020 und dem 1. Januar 2021 wird grundsätzlich auf die Mahnung und Vollstreckung von offenen Forderungen verzichtet. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn die Verjährung und damit der endgültige Ausfall der noch offenen Zahlung drohen. Durch die Stadt Chemnitz wurde auch in diesem Jahr veranlasst, dass während der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel Maßnahmen unterbleiben, die in dieser Zeit als unangemessen empfunden werden. Damit gibt es wie in den Vorjahren den so genannten Weihnachtsfrieden. ■

Kindergeld steigt ab Januar

Das Kindergeld wird ab Januar 2021 um monatlich 15 Euro je Kind erhöht. Somit werden künftig für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro Kindergeld pro Monat gezahlt, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind jeweils 250 Euro pro Monat. Die Beträge werden automatisch von der Familienkasse angepasst und ab Januar in der neuen Höhe ausbezahlt. Kindergeldberechtigte müssen nichts veranlassen. ■

www.familienkasse.de

Wochenmarkt

Die Öffnungszeiten des Chemnitzer Wochenmarktes sind wegen der Umsetzung der Corona-Maßnahmen wie folgt festgelegt: Dienstag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr und Samstag von 9 bis 13 Uhr. Das Sortiment des Wochenmarktes beschränkt sich auf Lebensmittel, Weihnachtsbäume sowie Gartenbau- und Floristkerzeugnisse. ■

www.chemnitz.de

Demokratieprojekte 2021 von Bund, Land und Stadt gefördert

Information des Kommunalpräventiven Rates der Stadt Chemnitz

Der Kommunalpräventive Rat Chemnitz dankt allen engagierten Chemnitzerinnen und Chemnitzern, die sich 2020 für Demokratie und ein weltoffenes Chemnitz eingesetzt haben. Über 30 Maßnahmen konnten unter den erschwerten Bedingungen umgesetzt werden.

Am 8. März 2021 ist Einsendeschluss für die Förderung von Maßnahmen, die ein demokratisches, weltoffenes Chemnitz unterstützen. Sofern die Haushaltsmittel bestätigt werden, stehen 2021 kommunale Zuschüsse in Höhe von 80.0000 Euro, 125.000 Euro Bundesmittel aus dem Förderprogramm »Demokratie leben!« sowie 50.000 Euro des Freistaates Sachsen zur Verfügung.

Unterstützt werden Initiativen, Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die sich an der Umsetzung der lokalen Strategie zur Demokratieförderung beteiligen möchten.

Die Ausschreibung entnehmen Sie bitte der Anlage. Projektvorschläge sollen der Umsetzung von Maßnahmen dienen, die sich inhaltlich an der gültigen Zielpyramide ausrichten. ■

Die Informationsveranstaltung dazu findet am 21. Januar 2021 als Webinar statt. Anmeldungen sind unter der Mailadresse koordinierungsstelle-LAP@stadt-chemnitz.de möglich. Ansprechpartnerin: Doreen Völkel, LAP-Koordinierungsstelle bei der Stadt Chemnitz, Dezernat 3, Sitz:

**Bürgerhaus Am Wall
Düsseldorfer Platz 1,
Telefon 0371/488-1938,
Fax 0371/488-1993, E-Mail koordinierungsstelleLAP@stadt-chemnitz.de**

Stefan-Heym-Förderpreis: Bewerbungsfrist verlängert

**Einreichung nun bis 15.
März 2021 möglich**

Die Bewerbungsfrist für die im Juli 2020 ausgelobten Internationalen Stefan-Heym-Förderpreise wird bis zum 15. März 2021 verlängert. Die Corona-Pandemie hat Schüler*innen, Studierende, Forscher*innen sowie Publizist*innen und ganz besonders die Kreativwirtschaft in diesem Jahr vor ungeahnte Herausforderungen gestellt.

Die reguläre Projektarbeit war für viele 2020 nicht wie üblich möglich. Die Stadt Chemnitz reagiert auf diese Situation und verlängert die Bewerbungsphase. Interessenten haben nun mehr Zeit, ihre Ideen und Projekte unter den erschwerten Pandemiebedingungen zu konkretisieren und eine Bewerbung einzureichen.

Über die Vergabe der Förderpreise entscheidet das Kuratorium zur Vergabe des Internationalen Stefan-Heym-Preises der Stadt Chemnitz Ende März 2021.

Die Förderpreise im Gesamtwert von 20.000 Euro werden in Form eines anteiligen Preisgeldes zusätzlich zum Internationalen Stefan-Heym-Preis vergeben. Gewürdigt werden insbesondere Projekte und Initiativen im Bereich von Wissenschaft, Kunst, Kultur und Forschung bzw. Nachlasspflege, aber auch publizistische und dokumentarische Arbeiten, Stipendien oder Projekte von und mit Schülern:innen bzw. Studierenden.

Bewerben können sich Personen, Initiativen, Institutionen, private und öffentliche Einrichtungen und Vereine. Die Projekte sollen innerhalb der rund drei Jahre bis zur nächsten Verleihung des Stefan-Heym-Preises umgesetzt werden. Mit der Bewerbung müssen eine Beschreibung des Projektes (max. zwei Seiten im Format DIN A4), ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Plan für die Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt und ein Zeitplan eingebracht werden. ■

Informationen zum Internationalen Stefan-Heym-Preis der Stadt Chemnitz und den Förderpreisen: www.stefan-heyms-preis.de

ASR: Feiertagsvor- und -nachentsorgung

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb bittet um Beachtung, dass es durch die Feiertage zu Verschiebungen der Entsorgungstermine kommt.

regulär	neu (Vorentsorgung!)
Weihnachten	
Mo. 21.12.	Sa. 19.12.
Di. 22.12.	Mo. 21.12.
Mi. 23.12.	Di. 22.12.
Do. 24.12.	Mi. 23.12.
Fr. 25.12.	Do. 24.12.
Neujahr 2021	
Fr. 01.01.	Sa. 02.01. ■

Laptops und Tablets für Chemnitzer Schüler

Das Schulamt der Stadt Chemnitz hat in den vergangenen Wochen eine Vielzahl an Laptops und Tablets an Schüler der weiterführenden Schulen verteilt. Rund 800 Notebooks und knapp 400 Tablets konnten an Schüler:innen aus sozial schwächeren Verhältnissen als Leihgerät übergeben werden. Damit wird ihnen ermöglicht, am digitalen Fernunterricht teilnehmen zu können. Finanziert werden die Geräte durch eine ergänzende Förderverordnung zum Digitalpakt des Bundes. Insgesamt hat das Schulamt in diesem Jahr rund 3.200 Notebooks beziehungsweise Tablets angeschafft, um den Bedarf an den Schulen zu decken. Die Geräte werden sowohl für den Fernunterricht als auch für neue Konzepte im regulären Schulbetrieb genutzt. ■

»Frauen in Orange«



Der Chemnitzer Abfall- und Stadtreinigungsbetrieb (ASR) sucht weibliche Unterstützung in der kommunalen Abfallwirtschaft. Foto: Igor Pastierovic

Betriebsleiter Dirk Behrendt gab vergangene Woche den Startschuss für die neue ASR-Kampagne »Frauen in Orange«.

Das Motiv der neuen Kampagne wurde auf dem Anhänger des ASR-Fahrschullastkraftwagens präsentiert. Der Lastzug ist 18 Meter lang und besitzt ein modernes Abbiege-

system. ASR-Betriebsleiter Dirk Behrendt: »Wir setzen zukünftig auch in den Dienstleistungsbereichen noch stärker als bisher auf gemischte Teams. Heutzutage gibt es viele technische Unterstützungen, die den Beschäftigten in der Straßenreinigung und der Abfallsammlung die Arbeit erleichtern. Davon profitieren Frauen

genauso wie Männer. Deshalb wollen wir jetzt verstärkt auch Frauen für einen Job in der Abfallentsorgung und Stadtreinigung begeistern.«

Die kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung in Deutschland bietet sichere Arbeitsplätze, Standortsicherheit sowie Bezahlung nach Tarifvertrag. Aktuell arbeiten beim

ASR 298 Mitarbeiter*innen, davon vier »Frauen in Orange« und neun Auszubildende.

Dirk Behrendt: »Gemischte Teams bringen viele Vorteile für das Arbeitsklima mit sich. Oft ist der Umgang miteinander aufmerksamer und die Stimmung ausgeglichener.« ■

Neues Kursprogramm der Volkshochschule Chemnitz ist online

Die Volkshochschule Chemnitz hat ihr neues Kursprogramm für das Sommersemester 2021 veröffentlicht.

Die Volkshochschule bietet allen Interessierten ab März 2021 ein volles und vielfältiges Programm an.

»Wir sind darauf vorbereitet, die Kurse vor Ort in der Volkshochschule beziehungsweise, wenn möglich und erforderlich, online durchzuführen«, so Grit Bochmann, Leiterin der Volkshochschule. Wer jetzt schon einen Kurs für das nächste Semester bucht, hat wie immer die Möglichkeit, bis sechs Werktage vor Kursbeginn schriftlich zu stornieren.

Besondere Höhepunkte im Sommersemester sind die Veranstaltungen im Themenschwerpunkt Umwelt- und Klimaschutz.

Die erfolgreiche Online-Vortragsreihe »vhs.wissen live« befasst sich ebenfalls mit diesem Thema.



Angebote zum Umwelt- und Klimaschutz sind im Sommersemester besondere Höhepunkte des neuen Kursprogramms. Foto: Pixabay

Die Volkshochschule beteiligt sich außerdem mit einer dreiteiligen Kursreihe über Demokratie und Antisemitismus an den 30. Tagen der jüdischen Kultur Chemnitz mit renommierten Gästen. ■

Weitere Informationen: www.vhs-chemnitz.de oder auf der Facebook-Seite der Volkshochschule. Alle Kurse können unter www.vhs-chemnitz.de nachgelesen und direkt gebucht werden.

VHS: Yoga- & Pilates-Kurse online

Die Volkshochschule hat die amtlich verordnete Schließung seit November genutzt, um mit ihren Kursleiterinnen und Kursleitern Online-Kurse zu entwickeln.

Am 7. Januar 2021 beginnen zwei Yogakurse und ein Pilateskurs, die im virtuellen Kursraum stattfinden werden.

**Pilates (online)
Hatha Yoga für alle (online)
Hatha Yoga – sanfter Start in den Morgen (online)**

Der Kurs wird online auf der VHS-eigenen Plattform vhs.cloud durchgeführt. Über einen Live-Video-Stream werden die Yoga- und Pilates-Bewegungsabläufe durch die Kursleiterinnen ausführlich erklärt und gezeigt. Am heimischen Bildschirm können die Teilnehmer*innen die Übungen verfolgen und nachmachen. Außerdem können über den Chat Fragen an die Kursleiterinnen gestellt werden.

In sechs Veranstaltungen zu je 45 Minuten erklären die erfahrenen Kursleiterinnen die Prinzipien und zeigen die Basisübungen von Hatha Yoga bzw. Pilates. Die sanften Bewegungsabfolgen helfen dabei, die Muskeln am ganzen Körper zu kräftigen, die Konzentration nachhaltig zu fördern und damit die tägliche Lebensqualität zu steigern.

Was brauchen Sie für Online-Yoga- und Pilateskurse an der Volkshochschule? Neben einem Computer, Laptop oder Tablet und einer stabilen Internetverbindung wird ein Zugang zur vhs.cloud benötigt.

Die Mitarbeiter*innen der Volkshochschule unterstützen Sie bei der Anmeldung und Nutzung der vhs.cloud im Vorfeld des jeweiligen Kurses. Zudem empfiehlt die Volkshochschule bequeme Sportkleidung und eine Matte. ■

Eine Anmeldung ist schon jetzt unter www.vhs-chemnitz.de möglich.

Was der Stadtrat beschloss

Der Chemnitzer Stadtrat fasste in seiner letzten Sitzung des Jahres 2020 folgende Beschlüsse:

Drittes Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Umfassende Übersicht zu Mehrausgaben und Einnahmeausfällen

Der Stadtrat beschloss das von Oberbürgermeister und Bürgermeistern eingebrachte dritte Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Corona-Pandemie in der Stadt verabschiedet.

Darin werden die finanziellen Auswirkungen beschrieben und zusätzliche Mittel bewilligt. Derzeit befindet sich die Stadt mitten in der zweiten Welle der Pandemie, die sich auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben auswirkt. Die negativen Effekte sind noch nicht vollständig absehbar, so dass diese Vorlage den Zwischenstand von Mitte/Ende November abbildet.

Mehrausgaben

Mit dem ersten Paket wurden im April 8,6 Mio. Euro und über das zweite Paket vom Juli 3 Mio. Euro bereitgestellt. Mit der aktuellen Vorlage werden weitere 2,6 Mio. Euro für Mehrausgaben zur Verfügung gestellt.

Ausgewählte Beispiele

Im Gesundheitsbereich erfolgten Mehrausgaben unter anderem durch die Beteiligung an der Corona-Ambulanz der Kassenärztlichen Vereinigung und zusätzlicher Materialbeschaffung zur Einhaltung der Hygienevorgaben wie Schutzwände, Leitsysteme, Schutzausrüstung und Verbrauchsmaterialien. Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung unter Beachtung der Hygieneregeln musste kurzfristig der Anteil mobiler Arbeitsplätze zur Verwendung im Homeoffice deutlich erhöht werden. Hierfür wurden 900.000 Euro erforderlich.

Weitere Kosten entstehen im Gebäudemanagement und Hochbau, insbesondere für den zusätzlichen Wachschatz und die zusätzlichen Reinigungsleistungen in Schulen zur Einhaltung der Hygienevorschriften. Die Baustelle der künftigen Oberschule am Hartmannplatz musste im Frühjahr ruhen, weil die Sondierung nach Kampfmitteln nicht stattfinden konnte – eine Evakuierung nach einem Bombenfund wäre pandemiebedingt nicht möglich gewesen. Allein dies hat Mehrkosten von rund 600.000 Euro zur Folge.

Weitere wesentliche Mehrausgaben entstanden auch durch die Verlagerung von Gremiensitzungen, wie dem Stadtrat in das Carlowitz Congresszentrum, ins Kraftwerk oder ins Luxor sowie die Umsetzung der Hygienekonzepte in Sportstätten, Schulen oder der Absperrung von Freizeitbereichen des Grünflächenamtes.

Einnahmeausfälle

Die Pandemie hat zu erheblichen Einnahmeausfällen aus Steuern, insbesondere der Gewerbesteuer, geführt. In 2020 wird das zu schätzungsweise 20 Mio. Euro Mindereinnahmen führen. Dazu kommen rückläufige Einnahmen aus dem Gemeindeanteil der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer, resultierend aus den beschäftigungspolitischen Auswirkungen der Pandemie. In Summe ist hier mit weiteren Mindereinnahmen von rund 10 Mio. Euro zu rechnen. Auch sind in verschiedenen Bereichen Mindereinnahmen zu verzeichnen: So bei der Vermietung und Verpachtung von Sportstätten (125.000 Euro) und Schwimmhallen (ca. 500.000 Euro), die zeitweilig nicht genutzt werden können. Zudem fehlen im Bereich der Kultur Nutzungsgebühren in der Volkshochschule, im Naturkundemuseum und der Musikschule sowie Eintrittsgelder in die städtischen Museen und der Burg Rabenstein. Die Absage von Märkten verursachte einen Einnahmeausfall von mehr als 700.000 Euro. Im Bürgeramt fehlen wegen des zeitweilig geschlossenen oder eingeschränkten Services Erträge aus Verwaltungsgebühren.

Verschiedene Unterstützungsleistungen von Bund und Land

Durch Bund und Freistaat wurden eine Reihe von Hilfsprogrammen auf den Weg gebracht: Über das Gesetz zur Unterstützung der Kommunen zur Bewältigung der Pandemie hat die Stadt Chemnitz 8,9 Mio. Euro zur Deckung der Mehrausgaben erhalten. Dazu kommen zur teilweisen Kompensation der Ausfälle an Gewerbesteuer sowie der anteiligen Einkommenssteuer weitere 14,5 Mio. Euro. Auch ist ein Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle durch den Bund in Aussicht. Wie viel Chemnitz erhalten wird, ist jedoch noch nicht klar.

Der Bund hat sich zudem stärker an den Kosten der Unterkunft und Heizung von Hartz IV-Empfängern beteiligt, auf Chemnitz entfallen voraussichtlich 10 Mio. Euro. Aus der Unterstützung für den Öffentlichen Personennahverkehr erhält die Stadt zudem 1,5 Mio. Euro, die an die CVAG/VVHC weitergeleitet werden.

Jahresabschluss 2019 bestätigt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung den Jahresabschluss 2019 mit einem positiven Gesamtergebnis in Höhe von 50,4 Millionen Euro festgestellt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wurde am 19. Dezember 2018 durch den Stadtrat beschlossen. Das erste Planjahr des Zweijahreshaushaltes 2019/2020 beinhaltet ein Ergebnis von - 6,6 Millionen Euro. Gegenüber der fortgeschriebenen Planung stiegen die ordentlichen

Erträge um 4,4 Millionen Euro auf 815,3 Millionen Euro. Die ordentlichen Aufwendungen fielen im gleichen Zeitraum um 53,9 Millionen Euro geringer aus als im fortgeschriebenen Planansatz.

Die Ergebnisverbesserung resultiert beispielsweise aus der guten wirtschaftlichen Entwicklung bei den städtischen Unternehmen und Beteiligungen.

Geringere Aufwendungen, als der Planung unterstellt, waren hauptsächlich bei Sozialleistungen mit 11,4 Millionen Euro, bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen mit 9,4 Millionen Euro sowie bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung des beweglichen Vermögens mit 5,2 Millionen Euro zu verzeichnen.

Der Bestand an Zahlungsmitteln verringerte sich um 12,6 Millionen Euro.

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten wurde im Jahr 2019 auf 129,6 Millionen Euro gesenkt, d. h. die Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei 525 Euro/Kopf. In den nächsten Jahren wird es wieder zum Anstieg der Verschuldung kommen.

Es wurden hohe Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2020 übertragen, die zur weiteren Inanspruchnahme zur Verfügung stehen.

Sanierung Laufbahn in der Leichtathletikhalle im Sportforum

Der Stadtrat hat in heutiger Sitzung die Sanierung der Laufbahn in der Leichtathletikhalle im Sportforum beschlossen. Die Kosten betragen rund 448.000 Euro, davon werden 261.000 Euro aus Sportfördermitteln finanziert. Der geplante Baubeginn ist im Juni 2021 und nach ca. fünfmonatiger Bauzeit kann eine Nutzungsaufnahme voraussichtlich im Dezember des gleichen Jahres erfolgen.

Die Rundlaufbahn befindet sich in einem schlechten Zustand. Ein bautechnisches Gutachten hat Schäden an der hölzernen Unterkonstruktion durch holzerstörende Pilze sowie eine Schädigung der Sperrholzplatten durch Moderfäulnisse festgestellt. Diese Schäden werden grobenteils durch die fehlende horizontale Bauwerksabdichtung verursacht.

Brüche im Sperrholz sind die Folgen. Aufgrund des aufgeleiteten, dicken Sportbodenbelags blieben die Schäden bisher verdeckt und haben nicht zum Einbruch des Bodens geführt. Unfälle traten bisher nicht auf.

Mit den Sportlern wurde festgelegt, dass die Rundlaufbahn komplett erneuert wird, einschließlich der Unterkonstruktion. Gleichzeitig soll die Umzäunung in den Kurvenbereichen, der Sportbodenbelag für die Anlaufbahnen der Weit-, Drei- und Hochsprunganlagen sowie fünf Absprungkästen einschließlich der Blindbalken erneuert werden. Diese

sind nach 20-jähriger Nutzung verschlissen.

Wirtschaftsplan 2021 des ASR beschlossen

Der Chemnitzer Stadtrat hat in seiner Sitzung gemäß der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ASR) den von der Betriebsleitung aufgestellten Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb beschlossen.

Für das Jahr 2021 hat der ASR wieder ein umfangreiches Investitionspaket in Höhe von 5,15 Mio. Euro geplant, davon 2,9 Mio. Euro für neue Fahrzeuge.

Straßenreinigungssatzungen beschlossen

Der Chemnitzer Stadtrat hat in seiner Sitzung Änderungen der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Chemnitz ab 1. Januar 2021 beschlossen.

Die Satzungen gelten für die nächsten zwei Jahre (2021 und 2022). Die kompletten Satzungen finden auf Seite 18 dieser Amtsblatt-Ausgabe.

Umgestaltung der Martinstraße zwischen Jakobstraße und Augustusbürger Straße

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung die Umgestaltung der Martinstraße zwischen Jakobstraße und Augustusbürger Straße beschlossen. Die Martinstraße wird mit dem Neubau der Grundschule am südlichen Sonnenberg umgestaltet. Dabei wird auf eine sichere Verkehrsanlage mit einer hohen Aufenthaltsqualität in dem Bereich geachtet. Außerdem sollen weitere Blühwiesen angelegt werden.

Die Martinstraße wird gemeinsam mit dem Entsorgungsbetrieb Chemnitz (ESC) durchgeführt. Der ESC erneuert den verschlissenen Entwässerungskanal von der Augustusbürger Straße bis zur Sonnenstraße in zwei Abschnitten.

Die vorhandene Tempo-30-Zone und die Radverkehrsführung bleiben erhalten. Der Bereich wird barrierefrei ausgebaut. Außerdem werden auf den verbreiterten und gepflasterten Fußwegen Bänke, Papierkörbe und Fahrradständer aufgestellt. Die angelegten Blühwiesen mit großwachsenden Edelkastanien werden zur hohen Aufenthaltsqualität beitragen.

Beleuchtungen werden auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Die Ampeln an der Kreuzung Augustusbürger Straße/Martinstraße erhalten ein Blindensignal. Der Baubeginn ist im März 2021 geplant. Nach siebenmonatiger Bauzeit soll die Verkehrsanlage dann fertiggestellt sein. Die Kosten betragen rund 560.000 Euro, davon werden rund 375.000 Euro aus Städtebaufördermitteln finanziert. ■

Beschlüsse des Stadtrates

Die Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 16. Dezember 2020 in der Übersicht:

Drittes Maßnahmenpaket zur Folgebewältigung der COVID-19-Pandemie und außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der in diesem Zusammenhang entstandenen finanziellen Mehrbedarfe

Vorlage: B-268/2020
Einreicher: Oberbürgermeister/Dezernat 1/Dezernat 3/Dezernat 5/Dezernat 6

Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Klinikum Chemnitz gGmbH

Vorlage: B-264/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-258/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Umwidmung von Mitteln an die C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH

Vorlage: B-262/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wirtschaftsplan 2021 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-247/2020
Einreicher: Dezernat 1/ASR

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07/03 »REWE-Markt Limbacher Straße Beyerstraße«, 1. Änderung

Vorlage: B-193/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung)

Vorlage: B-192/2020
Einreicher: Dezernat 6/ASR

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vorlage: B-200/2020
Einreicher: Dezernat 6/ASR

3. Baubeschluss für Hochbaumaßnahmen 2020

Vorlage: B-232/2020
Einreicher: Dezernat 6/SE 17

5. Baubeschluss nach DA 6001 zur Umgestaltung der Martinstraße zwischen Jakobstraße und Augustusbürger Straße

Vorlage: B-256/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

Herzenswünsche

»Macher der Woche«: Lukas Stern e.V.

Noch keine fünf Jahre gibt es den Chemnitzer Verein »Lukas' Stern e. V.«, da ist das herausragende Engagement der 18 Mitglieder im Oktober bereits mit der »Goldenen Henne« gewürdigt worden. Sie erfüllen schwerkranken Menschen Wünsche, die von Spielhäusern für den Garten bis zu kurzen Urlaubsreisen reichen. Wie schwierig es mitunter ist, diese kleinen und großen Träume wahr werden zu lassen und was die Mitglieder antreibt, in ihrer Freizeit an der Erfüllung der Wünsche zu arbeiten, erzählen die Vereinsvorstände Daniela Lieberwirth und Christian Frank.

Was war der Anlass, aus dem Sie diesen Verein gegründet haben?

Daniela Lieberwirth: Ich habe Lukas, den kleinen Neffen meiner Nachbarin, kennenlernen dürfen. Als wir erfahren haben, dass er Leukämie hat, sind wir ins Gespräch gekommen und haben überlegt, was wir für ihn noch tun können. Als feststand, dass er nicht mehr lange zu leben hat, wollten wir etwas organisieren, was er sich wünscht. Das haben wir auch geschafft. Und das war der Anlass, diesen Verein zu gründen, weil das immer schon ein Herzensprojekt war, irgendetwas nach unserer Arbeit zu machen, das Menschen hilft.

Für Lukas konnten zwei Wünsche in Erfüllung gehen: Er durfte als Feuerwehrmann bei der Feuerwehr Einsiedel mitfahren und er bekam Besuch von der Tiertrainerin Nicole Müller, die ein Äffchen mitgebracht hat. »Wir sind sehr, sehr stolz darauf, dass wir Lukas als Namensträger für unseren Verein haben«, sagt Daniela Lieberwirth. Zusammen mit ihrer Arbeitskollegin gründete sie 2016 den Verein, der heute insgesamt 18 Mitglieder hat. Christian Frank, einer der Vorstände des Vereins, erklärt: »Jeder von den Menschen, die im Verein tätig sind, hat seine eigene Geschichte und seinen eigenen Grund, warum er genau das tut, was wir tun.«

Wie haben die Menschen am Anfang davon erfahren, dass Sie Wünsche erfüllen?

Daniela Lieberwirth: Die Anlaufzeit war etwas schwierig, wir sind teilweise selbst auf die Suche gegangen. Wir haben die Möglichkeit genutzt, über die Presse viel über uns zu informieren. Mittlerweile ist es so, dass die Menschen auf uns zukommen, dass wir Anfragen bekommen, dass wir ganz, ganz tolle, liebe Briefe bekommen.

Kommen diese Briefe aus ganz Deutschland oder aus der Region?

Christian Frank: Aufgrund der Tatsache, dass wir alle unsere Projekte persönlich kennenlernen wollen und nur in unserer Freizeit für den Verein tätig sein können, ist unser Radius automatisch begrenzt. Deswegen können wir vor allem für Mitteldeutschland da sein. Wir müssen



Daniela Lieberwirth und Christian Frank vom Verein »Lukas' Stern e.V.«.

Foto: Igor Pastierowic

auch manchmal etwas ablehnen, wenn die Anfrage von sehr weit herkommt, wie aus dem Saarland, aus Rheinland-Pfalz oder aus Hamburg. Wir haben auch solche Anfragen, denn das Internet ist nicht begrenzt, aber dann verweisen wir an Vereine, die dort tätig sind.

Im Jahr der Gründung konnte »Lukas' Stern« zwei Wünsche erfüllen, 2017 waren es 11 und 2018 bereits 45 Projekte, die der Verein umsetzen konnte. Im vorigen Jahr konnten die Mitglieder 62 Wünsche erfüllen und auch in diesem Jahr wird die Zahl ähnlich hoch liegen, trotz Corona-Pandemie.

Welche Wünsche konnten Sie dieses Jahr bereits erfüllen?

Daniela Lieberwirth: Die Wünsche sind sehr, sehr unterschiedlich. Natürlich ist für die Familien oftmals wichtig, dass sie – gerade in der Zeit, in der sie viel im Krankenhaus sind – gemeinsam eine Auszeit bekommen. Leider ist das in der Corona-Krise kaum möglich. Wir haben es zwar geschafft, in diesem Jahr jemanden nach Disneyland zu schicken, aber es war wirklich schwierig. Aber die Wünsche sind so vielfältig wie diejenigen, die sie äußern. Wir haben Jugendliche, die in der langen Krankenhauszeit Kontakt zur Außenwelt brauchen, die Schule weiter machen wollen und da einen tollen Laptop brauchen, der das Ganze möglich macht. Es gibt Zweijährige, die sich ein Spielhaus für den Garten wünschen. Wir konnten Familien zusammen in die Luft schicken mit einem Ballon oder einem Rundflug und da sind wir sehr stolz drauf.

Christian Frank: Es gibt drei Bereiche, in die man die Wünsche einordnen kann. Der erste ist es, Zeit mit der Familie, mit den Geschwisterkindern zu verbringen, sich eine Auszeit nehmen zu können. Das »Materielle« – Rechner, Notebooks, Handys, Spiele

– bildet den zweiten Bereich. Der dritte Bereich sind ideelle Wünsche, also zum Beispiel Prominente zu treffen. Wir haben den Wunsch eines Jungen, der in der Uniklinik Hamburg-Eppendorf lag und Star Wars-Fan ist, erfüllen können: In Hamburg gibt es eine Star Wars-Truppe, die in voller Montur zu ihm ins Krankenhaus gekommen ist. Eine junge Frau – sie ist 16 und ehemalige Leistungssportlerin – hat das Ziel, irgendwann einmal auf einem Stand up-Paddle zu stehen. Ihr haben wir das Stand up-Paddle ins Krankenzimmer gestellt. Sie hat es jeden Tag gesehen und jeden Tag aufs Neue ihr Ziel gesehen und im Juli hat sie uns Bilder geschickt, wie sie auf dem Stand up-Paddle steht.

Welche Herausforderungen sind für Sie durch die Corona-Krise noch hinzugekommen?

Christian Frank: Eigentlich sind es zwei Umstände, die schwierig geworden sind. Der erste ist, dass unser Spendenaufkommen gesunken ist. Uns haben in den vergangenen Jahren auch Firmen unterstützt, denen es gerade selbst nicht gut geht, die in Kurzarbeit sind, die natürlich andere Sorgen und Probleme haben, andererseits aber die Anfragen nicht weniger werden. Und der zweite hat mit der Umsetzung der Wünsche zu tun: Leute zu besuchen, in einer Zeit, in der wir Lockdown haben, ist natürlich nicht möglich.

Daniela Lieberwirth: Es ist schwierig. Wir waren regelmäßig in den Krankenhäusern vor Ort, haben unsere kleinen und großen Patienten dort besucht. Im Moment können wir das nicht. Wir haben zum Beispiel unseren Max, er ist 17 Jahre alt und feiert jetzt sein drittes Weihnachten im Krankenhaus, weil er leider zum dritten Mal gegen den Krebs kämpft. Wir haben eine ganz tolle Beziehung zu ihm, wir schreiben regelmäßig, versuchen ihm Mut zu machen und da wäre es natürlich

schön, einfach mal an der Krankenhaustür klopfen und sagen zu können: »Hey, wir sind da und wir unterstützen dich weiterhin.« Es ist für uns unheimlich schwierig, die Familien so zu sehen.

Christian Frank: Wir sind mit unserer Arbeit ganz schnell im tiefsten Problem der Familie drin. Deshalb duzen wir uns auch alle, denn es gibt dabei keine Distanz. Wir sind manchmal der Seelentröster, wenn Familien vor solchen Belastungsproben stehen.

Daniela Lieberwirth: Den Familien tut dieser Kontakt unheimlich gut und das merkt man. Sie wollen wirklich auch manchmal das Herz ausschütten und da hören wir gerne zu oder geben Ratschläge. Wir wollen nicht sagen: »Hier ist dein Geschenk!«, und das war's. Das ist einfach unsere Herzenssache, dass wir den Familien weiter zur Seite stehen, manchmal auch über den Tod hinaus.

Wenn ein Wunsch an Sie herangetragen wird, wie erfüllen Sie ihn?

Daniela Lieberwirth: Wir besprechen im Team, inwieweit der Wunsch umsetzbar wäre. Danach beginnen wir auch schon mit der Organisation. Manchmal muss es relativ schnell gehen. Wir hatten vorige Woche eine junge Frau aus Chemnitz, sie brauchte eine bestimmte Therapie, die weitergeführt werden muss, das musste auch relativ schnell gehen und dann sind wir natürlich gerne für sie da.

Christian Frank: Unsere Arbeit lebt von ganz viel Netzwerk. Irgendwo etwas einzukaufen und hinschicken zu lassen – dafür braucht es kein Netzwerk. Aber viele bestimmte Sachen – ob es nun ein Rudergerät ist oder ein Boxtraining oder dass jemand eine bestimmte Person treffen möchte – das lebt vom Netzwerk. In unserem 18er-Team sind wir sehr gut aufgestellt. Es sind eine Reihe von stadtbekannten Leuten dabei,

die uns unterstützen, bei denen wir einfach einen Rundruf starten und fragen können, wer etwas Bestimmtes machen kann oder jemand bestimmten kennt. Es gibt immer jemanden, der eine Idee hat.

Wer kann sich an Sie wenden, damit Sie einen Wunsch erfüllen?

Christian Frank: Wenn es irgendwo Menschen gibt, denen es gerade schlecht geht, können sie gerne auf uns zukommen. Wir wollen helfen.

Wie kann man spenden?

Christian Frank: Wir sind ein Verein, der auf Spenden angewiesen ist, andere Einnahmen haben wir nicht. Je mehr Projekte wir umsetzen möchten, umso mehr Spenden brauchen wir. Spenden kann man zum Beispiel über unser Bankkonto, es gibt aber auch die Möglichkeit, über PayPal zu spenden.

Der Verein ist auf Spenden angewiesen, die 1:1 für die Wunsch Erfüllung genutzt werden. Lukas Stern e. V. hat aus diesem Grund kein Büro: Sie wollen kein Spendengeld für Miete ausgeben, alles soll zu einhundert Prozent in die Projekte fließen.

Welches Gefühl war es, die »Goldene Henne« verliehen zu bekommen?

Daniela Lieberwirth: Ein Wort: Gänsehaut!

Christian Frank: Für uns bedeutet der Preis Stolz und Ansporn. Stolz dahingehend, dass es uns noch einmal fünf Jahre lang gibt, und es ja kein Preis ist, für den man sich selbst bewirbt. Eine Nominierung ist schon eine Auszeichnung. Und wenn dann der Anruf kommt, dass man die »Goldene Henne« gewonnen hat, dann ist man stolz. Aber es ist auch ein Zeichen dafür, dass wir den richtigen Weg gehen und dass der Bedarf riesig groß ist. Das ist unser Ansporn.

Daniela Lieberwirth: Das, was wir im Verein machen, passiert alles in unserer Freizeit. Wir haben alle Familien, die nicht zu kurz kommen dürfen. Aber wir sind extrem stolz, dass unsere Familien hinter uns stehen und dieses Projekt unterstützen.

Chemnitz ist Kulturhauptstadt Europas 2025. Was bedeutet Ihnen der Titel?

Christian Frank: Sehr viel. Wir sind Kulturhauptstadt geworden und zwei Tage danach haben wir die »Goldene Henne« bekommen. Das war toll! Und es hat eine ganze Menge miteinander zu tun: Kultur wird von Menschen gemacht und ist für Menschen da. Wir wollen zur Kulturhauptstadt sehr gerne unseren Beitrag leisten und ein Teil davon sein. Wir wollen zeigen, dass Chemnitz anders ist, als es in den Medien mitunter dargestellt wird. Es ist für uns als Chemnitzer*innen eine riesige Chance, aus dem »Graue Maus«-Image herauszukommen und vielleicht mal ein bisschen mehr zu klotzen und weniger zu kleckern. Lukas' Stern e. V. ■

Spenden per Paypal via Webseite lukas-stern-ev.de oder an die IBAN: **E75870520000190030577**

Sprechzeiten der Stadträte Januar 2021

CDU

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488-131, Zi. 107:
Montag von 16 – 17 Uhr, außer in den Ferien und an Feiertagen
Dienstag bis Donnerstag von 10 – 16 Uhr
Termine mit konkretem Fachbezug erfolgen nach Vereinbarung
CDU.Fraktion@stadt-chemnitz.de

AfD

Nach Voranmeldung: Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1317, Zi. 111:
Montag von 15.30 – 16.30 Uhr, Dienstag von 10.30 – 12 Uhr, Donnerstag von 16 – 18 Uhr; Büro Theaterstraße 15: Freitag 17 – 19 Uhr; jeden 3. Donnerstag im Monat von 19 – 21 Uhr
Fraktionsstammtisch im Café Wartburg, Schulstraße 10, 09125 Chemnitz
AFD.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Die Linke/Die Partei

Um telefonische Anmeldung unter 488 1320 wird gebeten.
Rathaus, Markt 1, Zimmer 112a: 11.01. von 15 – 16 Uhr; 18.01. von 14.30 – 15.30 Uhr; 25.01. von 15 – 16 Uhr; Bürgertreff Gleis 1, Oberfrohnaer Straße 2: 26.01. von 17 – 18 Uhr; Rathaus Mittelbach, Hofer Straße 27: 28.01. von 16 – 18 Uhr; Bürgerservicestelle Rathaus Röhrsdorf, Rathausplatz 4: Hans-Joachim Siegel (Terminvereinbarung über siegel.roehrsdorf@t-online.de)
Telefonisch erreichbar unter 0371/488 1320 sowie jederzeit per Mail linke.diepartei.fraktion@stadt-chemnitz.de

SPD

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1306, Zi. 113a: montags von 16 – 17 Uhr mit der Bitte um Anmeldung sowie nach

Vereinbarung

SPD.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/Die Grünen

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1326, Zi. 115/116
montags von 16 – 17 Uhr nach telefonischer Anmeldung
Gruene.Fraktion@stadt-chemnitz.de

PRO Chemnitz

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1345, Zi. 105 freitags von 13 – 16 Uhr sowie nach Vereinbarung
ProChemnitz@stadt-chemnitz.de

FDP

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1315, Zi. 109
Geöffnet: Montag bis Donnerstag 9 – 17 Uhr, Freitag 9 – 14 Uhr

ARBEITEN IN DER
STADT DER MODERNE

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin befristet bis 31.03.2022 für das Jugendamt eine/n:

**SOZIALARBEITER/IN
EINGLIEDERUNGSHILFE, ASD**

Kennziffer: 51/24 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1009 o. -1103



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs

Sprechzeiten Interessenvertretungen
Januar 2021**Etelka Kobuß, Migrationsbeauftragte**

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 571, 09111 Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371/488 5047 oder E-Mail migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Pia Hamann, Gleichstellungsbeauftragte

Rathaus, Markt 1, Zi. 234, 09111 Chemnitz, nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371/488 1380 oder E-Mail pia.hamann@stadt-chemnitz.de

Petra Liebetrau, Behindertenbeauftragte

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 105, Chemnitz, nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371/488 5581 oder E-Mail behindertenbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Ute Spindler, Kinderbeauftragte

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 531, 09111 Chemnitz, nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371/488 5105 oder E-Mail kinderbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz**Lieferung kollaborierender 6-Achs-Roboterarm**

Vergabenummer: 10/40/21/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Ersatzbeschaffung ELA (elektroakustische Anlage zur Notfallalarmierung) Feuerwache 2

Vergabenummer: 10/37/21/002

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Beschaffung von zwei Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen HLF 20

Vergabenummer: 10/10/21/004

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Trainingssystem für SPS SINATIC S7-1500

Vergabenummer: 10/40/21/002

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter: <http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum

**HERAUSGEBER**

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES****Chefredakteur**

Matthias Nowak

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz**DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck**

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



6. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst, Beschluss -Nr. 07/2020/B

Tag der Ausfertigung:
8. Dezember 2020

Gemäß § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 5, 6 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), §§ 2, 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, § 32 Absatz 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), sowie §§ 4, 7 der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge vom 11. Oktober 2012 (Sächsisches Amtsblatt 52/2012 vom 27. Dezember 2012, S. 1582), zuletzt geändert mit Artikel 1 der Satzung zur zweiten Änderung der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge vom 11. September 2017 (Sächsisches Amtsblatt 46/2017 vom 16. November 2017), hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2020 mit

Beschluss Nr. 07/2020/B folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst, veröffentlicht im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Chemnitz vom 16. Oktober 2013 und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises, Landkreiskurier Nr. 8/2013 vom 16. Oktober 2013 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst veröffentlicht im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Chemnitz vom 13. Dezember 2019 und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises vom 10. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gebühren

- (1) Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)
 - a) NEF je Einsatz 284,90 EUR
 - b) Bereitstellung eines NEF für Sondereinsätze je angefangene Stunde 284,90 EUR
- (2) Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW)
 - a) RTW je Einsatz 550,40 EUR
 - b) Bereitstellung eines RTW für Sondereinsätze je angefangene Stunde 550,40 EUR
- (3) Inanspruchnahme eines

Krankentransportwagens (KTW)

- a) KTW je Einsatz 184,50 EUR
- b) Bereitstellung eines KTW für Sondereinsätze je angefangene Stunde 184,50 EUR

(4) Bei Fernfahrten wird zuzüglich zu dem nach Absatz 3 a) festgesetzten Gebührensatz ab dem 151. Besetzkilometer eine Kilometerpauschale in Höhe von 4,30 € für jeden weiteren gefahrenen Besetzkilometer erhoben.“

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder angefordert hat oder in dessen Auftrag die Leistung angefordert wurde, sofern die Leistung nicht über eine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern i. S. von § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG abgedeckt ist. Dies betrifft
- a) Privat versicherte Personen;
 - b) Nicht versicherte Personen;
 - c) Gesetzlich versicherte Personen, wenn die Krankenkasse die Kosten der Leistung nicht oder nicht in voller Höhe übernimmt. Dies betrifft insbesondere die Kosten von Krankentransportfahrten, die nicht von der Krankenkasse genehmigt worden sind und den nicht durch die Krankenkassen erstatteten Anteil im Falle nicht in voller durch die Krankenkassen übernommener Transportkosten;
 - d) Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben;
 - e) Personen, die einen Einsatz verursachen, indem sie wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmieren.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen haften deren Erziehungs- oder Aufsichtspflichtige als Gesamtschuldner. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer im Sinne §§ 677 ff BGB als 'Geschäftsführer ohne Auftrag' handelt.

(3) Im Falle von Arbeits- oder Wegeunfällen erfolgt die Gebührenerhebung analog einer Leistungsabrechnung mit der Berufsgenossenschaft (SGB VII). Das Verfahren setzt voraus, dass eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung (Verordnung einer Krankenbeförderung) vorliegt. Unbeschadet davon bleibt die direkte Inanspruchnahme des Gebührenschuldners nach § 9 Absatz 1 und insbesondere dann, wenn die Berufsgenossenschaft die Übernahme der Kosten ganz oder teilweise ablehnt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sven Schulze // Verbandsvorsitzender (Siegel)

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst
Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß §§ 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V.

mit 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge

Anlässlich der 40. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge am 07.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 06/2020/B

Die Verbandsversammlung beschließt, die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst mit den Kostenträgern (SGB V – gesetzliche Krankenversicherung) entsprechend der beigefügten Anlage 1 zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 SächsBRKG mit dem Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge neu zu vereinbaren.

Beschluss-Nr. 07/2020/B

Die Verbandsversammlung beschließt, von anderen Benutzern des Rettungsdienstes Gebühren entsprechend § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu erheben und

erlässt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst.

Beschluss-Nr. 08/2020/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/2020/B

Die Verbandsversammlung beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Jahres 2020 gemäß § 32 SächsEigBVO incl. Prüfung gem. § 53 HGrG die A.V.A.T.I.S. Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

Beschluss-Nr. 10/2020/B

Die Verbandsversammlung beschließt, das Flurstück 42/13 der

Gemarkung Bärenstein an die Gemeinde Bärenstein zum Preis von 325,00 € (25 m² zu 13,00 €/m²) zu veräußern. Der Erwerber trägt alle mit dem Grundstückskauf in Verbindung stehenden Kosten, wie z. B. Vermessungskosten, Grunderwerbskosten, Notarkosten, Grundbuchkosten usw.

Beschluss-Nr. 11/2020/B

Die Verbandsversammlung beschließt, das Flurstück 370/36 der Gemarkung Oberschlema von der Stadt Aue-Bad Schlema zum Preis von 6.900,00 € für 391,00 m² umlagefinanziert zu kaufen. Der Rettungszweckverband als Erwerber trägt alle mit dem Grundstückskauf in Verbindung stehenden Kosten, wie z. B. Vermessungskosten, Grunderwerbskosten, Notarkosten, Grundbuchkosten usw.

Beschluss-Nr. 12/2020/B

Die Verbandsversammlung beschließt, der im Zuge der Errich-

tung eines Feuerwehrgerätehauses der Stadt Thum geplanten Änderung der Zuwegung zur Rettungswache Thum zuzustimmen. Damit einher geht der Verzicht auf ein zu Lasten des Flurstücks 137/5 der Gemarkung Thum eingetragenes We-gerecht Zug um Zug gegen eine Dienstbarkeit zur Sicherung der Zuwegung zum öffentlichen Verkehrsraum über die bestehende Brücke über den Jahnsbach und das Grundstück des FW-Gerätehauses.

Beschluss-Nr. 13/2020/B

Die Verbandsversammlung beschließt, Ria Richter in die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge zu berufen.
Die Verbandsversammlung beschließt, Rüdiger Winkler und Kay Burkert aus der Gruppe der OrgL im Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge abzuwählen.
Die Verbandsversammlung be-

schließt, Benjamin Kahl und Christian Meyer aus der Gruppe der OrgL im Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge abzuwählen.

Die Verbandsversammlung beschließt, Kristian Hahn, Doreen Lohse-Richter, Andreas Stephani und Kathleen Breitfeld-Kramer aus der Gruppe der OrgL im Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge abzuwählen.

Die Verbandsversammlung beschließt, Eric Klein in die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge zu berufen.

Die Verbandsversammlung beschließt, Dr. med. Gerlind Läger aus der Gruppe der Leitenden Notärzte im Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge abzuwählen.

Sven Schulze // Verbandsvorsitzender (Siegel)

... und noch mehr Chemnitz im Netz:

www.chemnitz.de | www.die-stadt-bin-ich.de • facebook.com/stadt.chemnitz · twitter.com/stadt_chemnitz

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe wird gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung

der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425); der §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) sowie des § 43 der Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 25. November 2020 mit Beschluss-Nr. B-219/2020 die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Chemnitz. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Trauerhalle in Chemnitz OT Kleinolbersdorf-Altenhain werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für die Gebührenziffer 7.

§ 2 Gebührenschnuldnerin/ Gebührenschnuldner

(1) Gebührenschnuldnerin/Gebührenschnuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner jeder, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.

(2) Mehrere Gebührenschnuldnerinnen/Gebührenschnuldner haften jeweils als Gesamtschnuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Art und Dauer der verliehenen Rechte sowie der Verwaltungsaufwand, der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzt.

(2) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

(3) Besondere zusätzliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand (Gebührenziffer 6.4 des beigefügten Gebührenzeichnisses) und den tatsächlich getätigten Auslagen bemessen.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden nach den entsprechenden Gebührenziffern des Gebührenzeichnisses erhoben, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung ab 1. Januar 2023, welche die Stadt Chemnitz als juristische Person des öffentlichen Rechts betrifft, erfolgt die Anpassung des Gebührenzeichnisses.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 27. November 2012 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49/2012) in der Fassung vom 5. Dezember 2018 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/2018) außer Kraft.

Chemnitz, den 07.12.2020

Sven Schulze // Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

Anlage Gebührenverzeichnis

Gebühren-Ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
1.	Grabnutzungsgebühren	
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
1.1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres: für 10 Jahre	177,00
	Nachlösung pro Jahr	17,70
1.1.2	Reihengrab: nur für 20 Jahre	423,00
1.1.3	Pflegefreies Wiesen-Reihengrab: nur für 20 Jahre (Nutzungsgebühr: 423,00; Pflegeaufwand: 352,80)	775,80
1.1.4	Lösestelle: für 20 Jahre	570,00
	Nachlösung pro Jahr	28,50
1.1.5	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab: für 20 Jahre	899,00
	Nachlösung pro Jahr	44,95
1.2	Grabstätten für Urnenbeisetzungen	
1.2.1	Urnenlösestelle: für 20 Jahre	354,00
	Nachlösung pro Jahr	17,70
1.2.2	Urnensonderstelle: für 20 Jahre	622,00
	Nachlösung pro Jahr	31,10
1.2.3	Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz: für 20 Jahre	386,00
	Nachlösung pro Jahr	19,30
1.2.4	Urngemeinschaftsgrabstellen	
1.2.4.1	Urngemeinschaftsgrab ohne Namensnennung („Grüne Wiese“): nur für 20 Jahre	515,55
1.2.4.2	Urngemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung nur für 20 Jahre (Nutzungsgebühr: 1.125,50; Pflegeaufwand: 994,50; Grabmal: 420,00)	2.540,00
1.2.4.3	Baumgräber ohne Namensnennung: nur für 20 Jahre	1.644,00
1.2.4.4	Baumgräber mit Namensnennung: nur für 20 Jahre (Nutzungsgebühr: 1.644,00; Grabstein 648,00)	2.292,00
1.3	Friedhofsgrundgebühr für 20 Jahre	85,00
2.	Sonstige Gebühren	
2.1	Umschreiben eines Grabrechtes	14,10
2.2	Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Begleitpapiere	17,65
2.3	Bearbeitung Nachforschungsantrag je angefangene halbe Stunde	21,35
2.4	Verwaltungsgebühr für die Beratung zur Feiernplanung bei Urnenanforderung	42,70
3.	Genehmigungsgebühren	
3.1	Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres: Für eine einmalige Einfahrtgenehmigung zu nicht gewerblichen Zwecken werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.	42,70
3.2	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (Kissensteine)	32,00
3.3	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (stehende Steine) einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit	42,00
4.	Bestattungsgebühren	
4.1	Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen	25,00
4.2	Annahme- und Einstellgebühr	31,00
4.3	Erdbgrab öffnen und schließen	282,25
4.4	Urnengrab öffnen und schließen	46,90
4.5	Erdbgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen	84,65
4.6	Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab	168,05
4.7	Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab	203,30
4.8	Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen	35,30
5.	Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten	
5.1	Kühlung (bis 7 Kalendertage ab Einlieferung)	36,00
5.1.1	Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag	12,00
5.1.2	Tiefkühlung pro Kalendertag	14,00
5.2	Feierhallen	90,70
5.3	Aufbahrungsraum oder Abschiedsraum	67,30
5.4	Benutzung der Orgel	28,00
5.5	Einsatz (Bedienung) der Musikanlage	28,00
6.	Sonderleistungen	
6.1	Beräumungsgebühren	
6.1.1	Beräumung Urnenlösestelle mit Kissen	105,48
6.1.2	Beräumung Urnenlösestelle mit stehendem Stein	128,06
6.1.3	Beräumung Urnensonderstelle	150,64
6.1.4	Beräumung Erdbgrab mit Kissen	128,06
6.1.5	Beräumung Erdbgrab mit stehendem Stein	150,64
6.1.6	Beräumung Doppelgrabstelle mit stehendem Stein	190,86
6.1.7	Entfernen von Winterschmuck und Reisig	51,50
6.1.8	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung	17,64
6.1.9	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung einschließlich Abnahme des Kissensteines	35,28
6.2	Pflege bei Grabauflösung vor Ablauf der Ruhefrist pro angefangenes Kalenderjahr ab Antragstellung	17,64
6.3	Umfüllen von Asche in eine neue Aschekapsel (bei Umbettungen)	21,39
6.4	Arbeitsleistungen	
6.4.1	Arbeitsstunde Friedhofspersonal	35,28
6.4.2	Arbeitsstunde Feiernhallenpersonal	35,28
7.	Leistungen des Krematoriums	
7.1	Einäscherung inklusive Aschekapsel zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	119,50
7.2	Vorbereitung Urnenversand zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	11,65 + Porto

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 14. Dezember 2020

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) auf

dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie vom 30.11.2020:

1. Die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie vom 30.11.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Grundlage der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 war § 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27.11.2020. Mit dem Außerkrafttreten dieser Corona-Schutz-Verordnung mit Ablauf des 13.12.2020 und dem Inkrafttreten der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11.12.2020 am 14.12.2020 ist die Allgemeinverfügung vom

30.11.2020 nicht mehr gültig. Sie wird hiermit zur Klarstellung vorsorglich ausdrücklich aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Chemnitz, den 14. Dezember 2020
Miko Runkel // Bürgermeister

Pressemitteilung – Weihnachtsfrieden

In der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 wird grundsätzlich auf die Mahnung und Vollstreckung von offenen Forderungen verzichtet. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn die Verjährung und damit der endgültige Ausfall der noch offenen Zahlung droht.

Durch die Stadt wurde auch in diesem Jahr veranlasst, dass während der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel Maßnahmen unterbleiben, die in dieser Zeit als unangemessen empfunden werden. Damit gibt es ebenso wie in den Vorjahren den so genannten „Weihnachtsfrieden“.

Nichteinberufung der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach am 04.01.2021

Für die regelmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach am 04.01.2021 wurden keine Vorlagen für die Kenntnisnahme, Vorbereitung oder Beschlussfassung angemeldet. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, dass ich die regelmäßige Sitzung des Ortschaftsrates

am 04.01.2021 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und im Sinne der Gesundheit, Fürsorge und der Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes aufgrund der Corona Krise nicht einberufen werde.

Gunter Fix // Ortsvorsteher

Nichteinberufung der Sitzung des Ortschaftsrates Grüna am 11.01.2020

Für die regelmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Grüna am 11.01.2021 wurden keine Vorlagen für die Kenntnisnahme, Vorbereitung oder Beschlussfassung angemeldet. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, dass ich die regelmäßige Sitzung des Ortschaftsrates

am 11.01.2021 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und im Sinne der Gesundheit, Fürsorge und der Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes aufgrund der Corona Krise nicht einberufen werde.

Lutz Neubert // Ortsvorsteher

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung - StrRGebS) vom 17.12.2020

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020

S. 29), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 mit Beschluss-Nr. B-200/2020, die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 5. Dezember 2018, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2018, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmung

1. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

2. In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter (§ 3 der Satzung):

Reinigungsstufe entsprechend § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung / Gebühr

D 0,5 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen 5,57 €

D 1 Reinigungspflicht der Stadt

Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich 10,37 €

D 2 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich 19,97 €

D 3 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich 29,57 €

D 5 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich 48,77 €

W Winterdienstpflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 10,58 €

C 0,5 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen 1,85 €

C 1 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich 2,93 €

C 2 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich 5,09 €

C 3 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich 7,25 €

C 5 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich 11,57 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Chemnitz, den 17.12.2020
gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2020

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des § 51 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 mit Beschluss-Nr. B-192/2020 die Satzung über die

Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 4. Dezember 2019, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2019, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 1 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu eingefügt:
„(7) Der Winterdienst auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen ist nicht Gegenstand dieser Satzung.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. Im Straßenverzeichnis sind folgende Positionen zu streichen:

Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt von	bis	Reinigungsstufen und Reinigungshäufigkeiten				
				C	T	D	T	W
07120.0	Am Harthauer Bahnhof	Annaberger Straße	Schule	C	0,50			
12155.0	Barthelstraße	Limbacher Straße	Ende	C	0,50			
21140.1	Emilienstraße	Hilbersdorfer Straße	Blankenauer Straße	C	2,00			
21140.2	Emilienstraße	Blankenauer Straße	Further Straße	C	1,00			
04210.0	Heimgarten	Carl-von-Ossietzky-Straße	Wendestelle	C	0,50			
10330.0	Kochstraße	Limbacher Straße	Weststraße	C	1,00			
24135.1	Lutherstraße	Reichenhainer Straße	Hans-Sachs-Straße	C	2,00			
24135.2	Lutherstraße	Fraunhoferstraße	Reichenhainer Straße	C	0,50			
97480.2	Obere Hauptstraße (Wd.)	Rathausplatz	Ende geschlossene Ortslage	C	0,50			
13220.0	Paracelsusstraße	Wittgensdorfer Straße	Ende	C	0,50			
10465.1	Tannenstraße	Luisenstraße	Altendorfer Straße	C	1,00	D	0,50	
30130.0	Waldenburger Straße	Kochstraße	Limbacher Straße	C	1,00			
12335.0	Waldstraße	Pelzmühlenstraße	Sonnenhügel	C	0,50			

4. Im Straßenverzeichnis sind folgende Positionen neu aufzunehmen:

Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt von	bis	Reinigungsstufen und Reinigungshäufigkeiten				
				C	T	D	T	W
12155.0	Barthelstraße	Limbacher Straße	Ende bei Wendestelle	C	0,50			
21140.1	Emilienstraße	Hilbersdorfer Straße	Straße der Nationen	C	2,00			
21140.2	Emilienstraße	Straße der Nationen	Further Straße	C	1,00			
04210.0	Heimgarten	Carl-von-Ossietzky-Straße	Wendestelle bei Hnr. 138	C	0,50			
10330.1	Kochstraße	Limbacher Straße	Waldenburger Straße	C	1,00			
10330.2	Kochstraße	Waldenburger Straße	Weststraße	C	2,00			
24135.1	Lutherstraße	Fraunhoferstraße	Reichenhainer Straße	C	2,00			
24135.2	Lutherstraße	Reichenhainer Straße	Bernsdorfer Straße	C	2,00			
24135.3	Lutherstraße	Bernsdorfer Straße	Carl-von-Ossietzky-Straße	C	2,00			
24135.4	Lutherstraße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Hans-Sachs-Straße	C	1,00			
97480.2	Obere Hauptstraße (Wd.)	Rathausplatz	Ende Grundstück Hnr. 222 c (bei Wasserpumpwerk)	C	0,50			
13220.0	Paracelsusstraße	Wittgensdorfer Straße	Ende beider Abzweige	C	0,50			
10465.1	Tannenstraße	Luisenstraße	Altendorfer Straße			D	1,00	
30130.0	Waldenburger Straße	Kochstraße	Limbacher Straße	C	2,00			
12335.0	Waldstraße	Pelzmühlenstraße	Wendestelle	C	0,50			

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Chemnitz, den 17.12.2020

gez. **Sven Schulze** // Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) und der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung - StrRGebS) wird folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlich-

keit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

Inhaltsverzeichnis					
1	Gesetzliche Grundlagen	2	genannten Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen	Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.	Der öffentliche Jugendhilfeträger hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die Höhe der Beihilfe unter Beachtung nachfolgender Grundsätze zu entscheiden.
2	Grundsätzliches/Anspruchsberechtigte	2	I. Vorläufige Maßnahmen nach § 42 SGB VIII	3.2 Bekleidungsgeld Die Zahlung des Bekleidungsgeldes erfolgt unabhängig vom Alter in Höhe von monatlich 40,00 €. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.	Es wird zwischen der Erstattung der Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges und der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unterschieden. Dabei werden nur die Kosten der günstigeren Variante übernommen, wenn die günstigste Variante zumutbar ist. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der Fahrkarte erstattet. Zunächst sind die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs zu nutzen. Für die Fahrten des Regional- und Fernverkehrs werden grundsätzlich nur Fahrkosten für die preiswerteste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens werden die Kosten pro Kilometer in Anlehnung an § 5 Abs. 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) erstattet. Im Einzelfall kann auch die Beförderung mit einem Taxi erfolgen, wenn es sich um die Beförderung von Kindern bei Besuch einer Kindertagesstätte/Hort/Schule oder Tagesgruppe (3.3.1 b)) handelt.
2.1	Grundsätzliches	2		3.3 Fahrtkosten 3.3.1 Fahrtkosten für den jungen Menschen a) Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Tante, Onkel, Pflegeeltern u. a.). Kosten werden entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan übernommen. b) Beförderung bei Besuch einer Kindertageseinrichtung/Hort/Schule oder Tagesgruppe Bei Notwendigkeit einer Beförderung des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Kita/Hort oder Schule)/Tagesgruppe oder von der Kindertageseinrichtung/Tagesgruppe werden die Kosten entsprechend der Festlegung im Hilfeplan übernommen, soweit diese nicht von einem vorrangigen Leistungsträger bereits bezuschusst werden. Bei auf Dauer angelegten Hilfen ist die Beförderung zunächst nur auf ein halbes Jahr im Hilfeplan festzuschreiben und die Kosten entsprechend dieses Zeitraumes zu übernehmen. Danach ist zu prüfen, ob der junge Mensch eine Kita/Hort/Schule in der Nähe der Einrichtung besuchen kann und somit die Fahrtkosten entfallen. c) Fahrten im Rahmen einer Ausbildung werden in der preiswertesten Variante öffentlicher Personenbeförderungsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb bzw. der Agentur für Arbeit zu stellen sind. Eine Antragstellung ist vorab entsprechend 3.3.1 a), b) und c) bei teilstationären Hilfen nach §§ 32 und 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII erforderlich.	einer wöchentlichen Dauer von insgesamt vier Schulstunden (a 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfunterricht wird zunächst für ein Jahr bewilligt. Wird die Erteilung von Nachhilfunterricht für erforderlich gehalten, ist dies im Hilfeplan zu begründen. Eine Antragstellung ist im vorab erforderlich. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe (zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie, Rechtschreibschwäche) und dass sie nicht von der Schule erbracht werden kann. Ein Honorar für Nachhilfe in Höhe bis 15,00 € pro Unterrichtsstunde ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen. Bei Anfall einer Verwaltungsgebühr ist diese zu übernehmen. Wird im Hilfeplangespräch die Notwendigkeit von Einzelförderunterricht festgestellt, so kann für den Einzelunterricht ein Stundenhonorar von bis zu max. 25 € bewilligt werden. Die Notwendigkeit von Einzelunterricht ist im Hilfeplan gesondert zu begründen.
2.2	Anspruchsberechtigte	3			
3	Beihilfen	3	2 Grundsätzliches/Anspruchsberechtigte		
3.1	Taschengeld (Barbetrag)	3	2.1 Grundsätzliches		
3.2	Bekleidungsgeld	3	Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 SGB VIII ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, wenn eine Hilfe nach § 27 Abs. 4, §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII gewährt wird.		
3.3	Fahrtkosten	3	Der Unterhalt ist ebenso für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 Abs. 3 SGB VIII, zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII sowie für Hilfen für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 SGB VIII sicherzustellen. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist während der Inobhutnahme der notwendige Unterhalt sicherzustellen.		
3.3.1	Fahrtkosten für den jungen Menschen	3	Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen (volle Leistung) oder Zuschüsse (Teilleistungen) gewährt werden.		
3.3.2	Fahrtkosten für die Elternteile	4	Über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das behördliche Ermessen ist nicht darauf beschränkt, ob die einmaligen Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gewährt werden, sondern umfasst auch die Entscheidung, ob überhaupt geleistet wird. Auf einmalige Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Für Hilfen nach § 32 und § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie § 41 i. V. m. § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII findet ausschließlich nur Punkt 3.3.1 b) dieser Richtlinie Anwendung. Alle anderen Regelungen sind ausgeschlossen.		
3.3.3	Kostenübernahme für Fahrten entsprechend 3.3.1 a) und b) und 3.3.2	4	2.2 Anspruchsberechtigte sind:		
3.4	Besuch einer Kita/eines Hortes	4	a) Väter als auch Mütter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben bei Leistungen nach § 19 SGB VIII		
3.5	Nachhilfunterricht	4	b) der/die Personensorgeberechtigte(n) bei Leistungen nach § 21 SGB VIII		
3.6	Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Klasse oder Schule oder der Kindertageseinrichtung	5	c) der/die Personensorgeberechtigte(n) bei Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 4, 32, 34 und 35 d) Kinder bzw. Jugendliche bei Leistungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 SGB VIII		
3.7	Eintritt in das Berufsleben	5	e) Junge Volljährige bei Leistungen nach § 41 SGB VIII		
3.8	Schulgeld für Ausbildungsstätten	5	f) Kinder bzw. Jugendliche bei Maßnahmen nach § 42 SGB VIII		
3.9	Beurlaubung zu den Eltern	6			
3.10	Beurlaubung zu früheren Pflegeeltern, Verwandten und sonstigen Bezugspersonen	6			
3.11	Eingliederungsbeihilfe	6			
4	Zuschüsse	7	3 Beihilfen		
4.1	Weitere Zuschüsse aus besonderen Anlässen	8	3.1 Taschengeld (Barbetrag)		
5	Inkrafttreten	8	Das Taschengeld wird entsprechend des jeweils gültigen Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt - gezahlt.		
1 Gesetzliche Grundlagen					
- Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG) Artikel 2					
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) insbesondere:					
a. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII					
b. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII					
c. Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung nach § 27 Abs. 4 SGB VIII, wenn ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes selbst Mutter eines Kindes wird					
d. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII					
e. Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII					
f. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt					
g. Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII					
h. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII					
i. Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII					
j. Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII					
k. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den unter den Buchstaben d. bis j.					

Fortsetzung auf Seite 21.

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

Fortsetzung von Seite 20.

3.9 Beurlaubung zu den Eltern
Grundsätzlich wird während der Beurlaubung der Lebensunterhalt der jungen Menschen von den Eltern sichergestellt. Für die Fälle, in denen die Eltern nicht in der Lage sind, den Unterhalt des beurlaubten jungen Menschen sicherzustellen, müssen die Eltern für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beantragen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.08.2008, AZ.: 7 A 10443/08). Eine Antragstellung ist im vorab erforderlich.

3.10 Beurlaubung zu früheren Pflegeeltern, Verwandten und sonstigen Bezugspersonen

Werden Betreute zu früheren Pflegeeltern, Verwandten und sonstigen Bezugspersonen beurlaubt, ist für die Dauer der Beurlaubung der anteilige Regelbedarf entsprechend SGB II und SGB XII abzuzahlen.

3.11 Eingliederungsbeihilfe
Junge Menschen, die nach einer stationären Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe eigenen Wohnraum anmieten oder durch einen freien Träger bzw. die leiblichen Elternteile angemieteten Wohnraum zur Verfügung gestellt bekommen (nur bei Minderjährigen), erhalten einmalig eine Eingliederungsbeihilfe von pauschal 990,00 €, um den Grundbedarf abzusichern. Der Grundbedarf umfasst Bett oder Liege, Oberbett oder Kopfkissen, Fernseher, Küchenmöbel einschließlich Spüle, Kühlschrank, Doppelkochplatte, Waschmaschine, Polstermöbel, Wohnzimmerschrank, Tisch/ Stuhl, Kleiderschrank, Haushaltswäsche (Bettwäsche / Handtücher), Lam-

pen, Grundausstattung Hausrat. Es kann auch bei bereits vorhandenen Ausstattungsgegenständen des Grundbedarfes eine andere notwendige Anschaffung erfolgen. Die Verantwortlichen Betreuer der zu betreuenden Einrichtung haben dies zu prüfen und gemeinsam mit dem jungen Menschen zu entscheiden. Der junge Mensch stellt während der laufenden stationären Hilfe und vor Bezug des eigenen Wohnraumes einen Antrag und fügt den unterzeichneten Mietvertrag bei. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, welche erstmalig eigenen (unmöblierten) Wohnraum anmieten.

4 Zuschüsse

Siehe Tabelle rechts.

4.1 Weitere Zuschüsse aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Zu diesen Nebenleistungen, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein können und deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren sind, kann z. B. der Erwerb eines Führerscheins gehören, sofern dieser für die Berufsausbildung erforderlich ist. Eine Antragstellung ist im vorab erforderlich.

5 Inkrafttreten

Die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ tritt mit

Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur

Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes

Buch (SGB VIII)“ vom 11.03.2014, Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-233/2013, außer Kraft.

Art der Zuschüsse	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen
Erstausstattung an Bekleidung Bei Unterbringung nach § 42 SGB VIII erfolgt eine Einzelfallentscheidung	einmalig bis 200,00 €	ja	ja
Einmalige persönliche und besondere Anlässe - Taufe - Schulanfang - Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion/Firmung	bis 150,00 € bis 150,00 € bis 250,00 €	ja	ja
Urlaubs- und Ferienreisen - vom 1. bis 7. Lebensjahr - ab dem 8. Lebensjahr	jährlich 150,00 € jährlich 210,00 €	nein nein	nein nein
Kosten für Geschenke zu Geburtstagen und Weihnachten Sollte die Hilfe zum 18. Geburtstag beendet werden, so ist die Beihilfe für den Geburtstag noch zu gewähren.	insgesamt jährlich 60,00 €	nein	nein
Zuschuss für den Schulbedarf/Freizeit/Hobby 1. Übernommen werden die notwendigen Kosten für besonders teure Lernmittel (z. B. Zirkel, Taschenrechner, Schultasche etc.), soweit diese Aufwendungen nicht a) durch § 38 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen abgedeckt werden, b) von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind, oder c) durch andere vorrangige Sozialleistungsgesetze abgedeckt werden (z. B. über SGB II oder SGB XII). 2. Für Vereins-, Kultur- oder bestimmte Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können, wird ein Zuschuss übernommen. Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden. Die Geeignetheit und Notwendigkeit ist im Hilfeplan durch den Allgemeinen Sozialdienst zu begründen.	insgesamt jährlich bis 330,00 €	ja	ja
Zuschuss für Schwangere für Schwangerschaftsbekleidung	bis zu 110,00 €	ja	ja
Brille/Kontaktlinsen	pro Jahr bis max. 100,00 €	ja	ja
Übernahme Brillenreparaturen	bei Bedarf bis max. 100,00 €	ja	ja
Zuschuss für Bettnässer	monatlich pauschal 20,00 €	ja	nein
Zuschuss für Ausweis, Reisepass, Passbilder, Aufenthaltstitels	in anfallender Höhe	ja	ja

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19/09 „Nahversorgungszentrum Augustusburger Straße 216“

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 21.05.2019 Folgendes beschlossen hat:

1. Im Stadtteil Gablenz soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19/09 „Nahversorgungszentrum Augustusburger Straße 216“ aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die Planzeichnung bestimmt (Anlage 3). Er umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und beinhaltet die Flurstücke 102, 102/f und 103/3 der Gemarkung Gablenz.

Beabsichtigt sind die Errichtung eines Lebensmittel-Discounters, einer Bäcker-/Fleischerfiliale und eines Getränkemarktes. Die Gesamtverkaufsfläche des Nahversorgungszentrums beträgt ca. 1.460 m². Im Planverfahren ist im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nachzuweisen, dass sich das Vorhaben auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nur unwesentlich auswirken wird.

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume sind zu erhalten bzw. zu ersetzen, wenn die Fällung unumgänglich ist. Im Bereich der Stellplatzanlage sind standortheimische Baumpflanzungen mit ausreichend großen Pflanzflächen vorzusehen. Je angefangene 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum in unmittelbarer Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

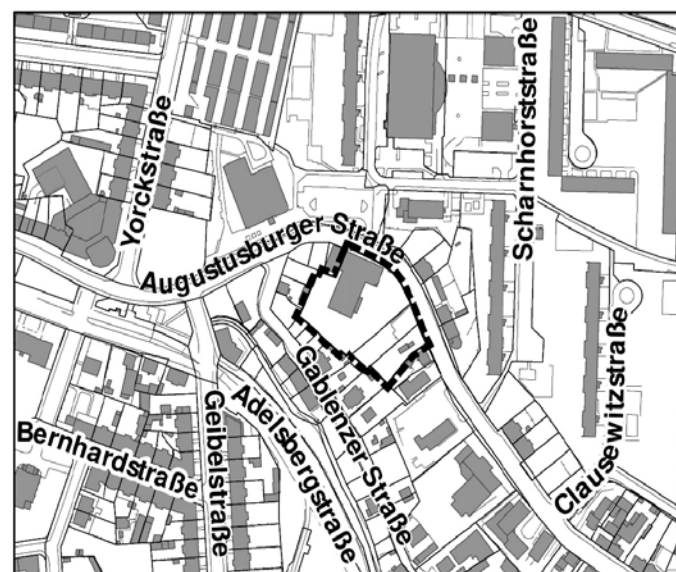
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Des Weiteren beschließt der Pla-

nungs-, Bau- und Umweltausschuss, dass als weiteres Planungsziel eine Festschreibung von Dachnutzung wie zum Beispiel durch Dachbegrünung oder Photovoltaik aufgenommen wird. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im neuen Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1, Zimmer B521 unterrichten.

Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer B521 innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz abgegeben werden.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Chemnitz, den 03.12.2020
gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19/09
„Nahversorgungszentrum Augustusburger Straße 216“

Gemarkung: Gablenz

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

(1) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz fördert auf Grundlage des §§ 4, 13, 72, 74, 79, 79 a und 80 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie Angebote der Schulsozialarbeit durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Für das Zuwendungsverfahren gilt die „Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung 2001) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) finden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft und an Beruflichen Schulzentren in Verbindung mit Vorbereitungsklassen für Aussiedler und Ausländer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Zuwendungsempfänger weisen die anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen. Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a Achten Buches Sozialgesetzbuch im Sinne des § 72 Absatz 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 178, 180, 180 a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

(2) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn das Angebot in jugendhilfeplanerischer Hinsicht für die Stadt Chemnitz notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist.

(3) Die Gewährung einer Zuwendung setzt die fristgerechte Beantragung sowie die Einreichung aller erforderlichen Nachweise und sonstigen Unterlagen voraus. Dazu gehören insbesondere:

- trägerbezogene Nachweise (Satzungen, Registerintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Gemeinnützigkeitserklärung, Bescheid über Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)
- Nachweise zum beantragten Per-

sonal (Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen)

- vollständig ausgefülltes Antragsformular unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes sowie ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
- Leistungsbeschreibung.

(4) Die Gewährung einer Zuwendung für Angebote der Schulsozialarbeit über die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ wird ausgeschlossen.

(5) Neu zu etablierende Angebote der Schulsozialarbeit werden über Interessensbekundungsverfahren im Amtsblatt der Stadt Chemnitz ausgeschrieben. Eine Zuwendung für neue Angebote der Schulsozialarbeit kann nur an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden, bei welchen dieses Interessensbekundungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. (2) Zuwendungsfähig sind Personalaufwendungen für Fachpersonal sowie eine Pauschale für alle darüber hinaus gehenden Aufwendungen (insbesondere Sach- und Verwaltungsaufwendungen).

(3) Für die Höhe der zuwendungsfähigen Personalaufwendungen für Fachpersonal gelten die Regelungen des Tarifvertrags des öffentlichen Dienst (TVöD) Sozial- und Erziehungsdienst. Grundsätzlich darf das aus der Zuwendung vergütete Personal nicht besser gestellt sein als Bedienstete des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach TVöD Sozial- und Erziehungsdienst. Personalaufwendungen für Fachkräfte sind maximal zuwendungsfähig bis zur Entgeltgruppe S 11 b des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge sowie weiterer Bestandteile des Arbeitgeberanteils.

(4) Personalaufwendungen sind grundsätzlich nur für Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, zuwendungsfähig. In begründeten Einzelfällen sind auch Aufwendungen für Personen zuwendungsfähig, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Der Nachweis zur persönlichen Eignung auch für diese Personen obliegt dem Träger der Angebote.

(5) Pro Schulstandort werden bis zu 2,0 Arbeitseinheiten und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 Arbeitseinheiten gefördert. Eine Arbeitseinheit entspricht dem Stundenumfang einer Vollzeitstelle gemäß TVöD Tarifgebiet Ost.

(6) Für über die Personalaufwendungen für Fachpersonal hinausgehenden Aufwendungen (insbesondere Sach- und Verwaltungsaufwendungen) ist eine Pauschale i. H. v. bis zu 7.000 € je 1,0 Arbeitseinheiten pro Förderjahr zuwendungsfähig. Bei Förderungen unter bzw. über 1,0 Arbeitseinheiten verringert bzw. erhöht sich diese Pauschale in einem proportionalen Verhältnis zu der unter Nr. 5. (6) Satz 1 genannten Regelung. Aufwendungen für Raumkosten sind im Rahmen der Pauschale nur zuwendungsfähig, wenn in begründeten Einzelfällen für die Umsetzung der Angebote keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder -gelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes nutzbar sind.

(7) Investitionen (Anschaffungen über 800 Euro netto) sind im Rah-

men der Pauschale zuwendungsfähig. Eine Förderung über die „Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)“ ist ausschließlich bei neu zu etablierenden Angeboten für die Beschaffung der Erstausstattung möglich.

(8) Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit einem Eigenanteil i. H. v. zwei Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen. Bei Angeboten der Schulsozialarbeit an Oberschulen hat der Zuwendungsempfänger für die Personalaufwendungen für 1,0 Arbeitseinheiten keinen Eigenanteil zu erbringen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

(1) Zuwendungsbehörde ist das Jugendamt der Stadt Chemnitz.

(2) Ein Förderjahr entspricht einem Kalenderjahr.

(3) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für ein Förderjahr sind bis zum 15.04. des Jahres für das Folgejahr im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Die jeweils aktuell gültigen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Chemnitz erhältlich.

(4) Für jeden Schulstandort mit Schulsozialarbeit ist ein Antrag zu stellen.

(5) Verfristete eingegangene Anträge nach Nr. 6.1 (3) werden nachrangig berücksichtigt.

(6) Um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können, besteht bei neu zu etablierenden Angeboten der Schulsozialarbeit die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfrist Zuwendungen zu beantragen und auszureichen. Dies setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Interessensbekundungsverfahren voraus (gemäß Nr. 4. (5)).

6.2 Bewilligungsverfahren

(1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss. Es wird jährlich ein Beschluss Maßnahmeplan zur Förderung von Schulsozialarbeit gefasst.

(2) Beabsichtigt die Verwaltung, die Förderung des beantragten Angebotes der Schulsozialarbeit nicht zur Beschlussfassung vorzuschlagen oder bisher geförderte Arbeitseinheiten zu reduzieren, so wird der Antragsteller bis mindestens sechs Monate vor Beginn des Förderzeitraumes schriftlich unterrichtet und angehört.

(3) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Bescheid.

(4) Der Zuwendungsempfänger unterliegt der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens personelle Änderungen (veränderte Stellenbesetzung) in den Angeboten der Schulsozialarbeit, so sind diese Änderungen bis spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Änderungen im Rahmen einer Änderungsmitteilung unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes schriftlich im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen.

(5) Zuwendungsbescheide stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Die Förderung von Angeboten steht zudem unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Landesmittel nach der FRL Schulsozialarbeit. In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des

Widerrufs möglich. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung bei anderen Fördermittelgebern. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushalts-sperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch Mittelabruf.

6.4 Abrechnungsverfahren

(1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

(2) Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einem Abrechnungsformular und Lohnjournalen. Der jeweils aktuell gültige Vordruck des Abrechnungsformulars ist zu nutzen. Der zahlenmäßige Nachweis ist schriftlich bis zum 31.03. des Folgejahres im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen.

(3) Der Sachbericht ist für ein Förderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich im Jugendamt einzureichen. Gegenstand dieser Berichterstattung ist eine quantitative Darstellung und qualitative Auswertung der Statistik zur Erreichung der Zielgruppe. Anhand ausgewählter Indikatoren wird der Erfüllungsstand der standortbezogenen Zielstellungen eingeschätzt und Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit benannt. Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfeplanung.

7. Information / Publikation

(1) Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit unter Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz an geeigneter Stelle sichtbar darüber zu informieren, dass das Angebot der Schulsozialarbeit aus Mitteln der Stadt Chemnitz mitfinanziert wird. Dies gilt insbesondere bei vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und den Internetauftritt des geförderten Angebotes. Bei Angeboten der Schulsozialarbeit, welche durch Landesmittel mitfinanziert werden, sind der Text „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes“ sowie das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. (2) Bei den Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen von Hinweisen sind, zum Beispiel Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Dieser Verzicht ist gegenüber dem Jugendamt der Stadt Chemnitz zwingend vorab anzuzeigen.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Aufgrund der Förderung von Personalstellen verarbeitet das Jugendamt der Stadt Chemnitz im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung) personenbezogene Daten. Mit Antragstellung oder Änderungsmitteilung reicht der Antragsteller Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen, Personalblätter und ggf. Personalkostenberechnungsblätter ein. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises reicht der Zuwendungsempfänger Lohnjournalen ein. Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung des Fachkräftegebotes, Besserstellungsverbot sowie der abgerechneten Personalaufwendungen.

(2) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz verarbeitet im Zuwendungsverfahren die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdatum, Qualifikation. Be-

rufserfahrung, Eingruppierung, Einstufung, Lohnsteuermerkmale, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält das Informationsblatt zum Datenschutz. Mit dem Antrag und Änderungsmitteilung erklärt der Träger der freien Jugendhilfe, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen und an seine Beschäftigten ausgereicht hat.

(4) Betreffend die Verwendung zur Förderung und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber an das Jugendamt sind die Träger der freien Jugendhilfe Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

9. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

(1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Zuwendung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtaufwendungen für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.

(2) Die Bewilligung wird unverzüglich zurückgenommen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Nr. 6.2 (4) dieser Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushalts-sperre gemäß § 30 SächsKomHVO-Doppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

(3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

(4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Rücknahme- bzw. Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszins-satz) zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. (2) Alle nach der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ eingereichten Anträge für die Angebote der Schulsozialarbeit für das Förderjahr 2021 bleiben weiterhin zu den Förderbedingungen der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit bestehen.

11. Evaluierung

Die Richtlinie wird insbesondere zur Auskömmlichkeit der Sach- und Verwaltungsaufwendungen (Nr. 5) evaluiert. Diese Evaluation ist dem Jugendhilfeausschuss vorzustellen. Der Zeitpunkt der Vorstellung ist so zu wählen, dass ggf. eine veränderte Finanzierung in den Zweijahreshaushalt des Jugendamtes für 2023/2024 eingeplant werden kann.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung bekannt: Der zum Umlegungsverfahren 74 – „Ortskern Euba“ gemäß § 76 BauGB gefasste **Beschluss Nr. 1/18/007 vom 13. Oktober 2020** betreffend die Flurstücke 155/19, 155/20, 155/21 und 150/5 der Gemarkung Euba, Ordnungsnummern 1, 2, 3, 4 und 8 ist am 24.11.2020 unanfechtbar geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des o.g. Beschlusses kann innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntma-

chung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Chemnitz, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Chemnitz einzureichen. Für die Antragstellung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. schriftlich oder zur Niederschrift: Der Antrag auf gerichtliche

Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

2. auf elektronischem Weg: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach an den Empfänger Stadt Chemnitz - Umlegungsausschuss oder den auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationsweg erhoben werden.

Chemnitz, 07. Dezember 2020
gez. **Miko Runkel** // Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung bekannt: Der zum Umlegungsverfahren 10 – „Arno-Holz-Siedlung“ gemäß § 76 BauGB gefasste **Beschluss Nr. 1/98/389 vom 24.11.2020** betreffend die Flurstücke 1866, 1869 u.a. der Gemarkung Adelsberg, Ordnungsnummer 5 und 24 ist am 28.11.2020 unanfechtbar geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des o.g. Beschlusses kann innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntma-

chung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Chemnitz, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Chemnitz einzureichen. Für die Antragstellung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. schriftlich oder zur Niederschrift: Der Antrag auf gerichtliche

Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

2. auf elektronischem Weg: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach an den Empfänger Stadt Chemnitz - Umlegungsausschuss oder den auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationsweg erhoben werden.

Chemnitz, 07. Dezember 2020
gez. **Miko Runkel** // Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Am 16.12.2020 wurde im Stadtrat der Stadt Chemnitz der folgende Beschluss Nr. B-258/2020 gefasst:

„1. Der Jahresabschluss 2019 einschließlich des Anhanges und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt: In der Ergebnisrechnung mit

• Summe der ordentlichen Erträge von	815.267.872,74 €
• Summe der ordentlichen Aufwendungen von	768.540.430,77 €
• einem ordentlichen Jahresergebnis von	46.727.441,97 €
• Summe der außerordentlichen Erträge von	8.924.507,00 €
• Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	5.236.996,95 €
• einem Sonderergebnis von	3.687.510,05 €
• Gesamtergebnis:	50.414.952,02 €

in der Finanzrechnung mit

• Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.448.562,35 €
• Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-51.216.800,40 €
• Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-8.627.515,62 €
• Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	3.769.897,95 €
• Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	-12.625.855,72 €

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

• einer Bilanzsumme von	3.016.501.563,35 €
• einem Anlagevermögen von	2.716.960.146,65 €
• einem Umlaufvermögen von	292.306.885,70 €
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	189.402.580,60 €
• Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	7.234.531,00 €
• einer Kapitalposition von	1.991.325.813,17 €
darunter einem Basiskapital von	1.486.814.367,75 €
und Rücklagen von	504.511.445,42 €
• Passiven Sonderposten von	727.510.600,40 €
• Rückstellungen von	17.980.786,37 €
• Verbindlichkeiten von	279.347.222,97 €
• Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	337.140,44 €

2. Die Fehlbetragsverrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO erfolgt nicht.

3. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.“

Entsprechend § 88c Absatz 3 SächsGemO wird der Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht und Anhang ab dem 18.12.2020 im Internet, unter www.chemnitz.de Rathaus – Haushalt – Jahresabschlüsse, zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Chemnitz, 18.12.2020

Sven Schulze // Oberbürgermeister